

109-2-77

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doko

Či. 109-2/77

Přílohy

148

listů 10

138 listů

24.2.2009 Piml

str. 2 - 9 = kopie str. 1

str. 12 = kopie str. 11

str. 84 = kopie str. 86

ST S

II. D - 3 / 39-40.

# BÖHMISCHE ESCOMPTE-BANK

Telephone: 229-5-1, 244-5-1, 272-4-7, 278-5-1

Telegramm-Adresse: ESCOMPTECREDIT

Postsparkassa-Konto Prag 51.041

In Ihrer Antwort wollen Sie anführen

Bei Anruf in dieser Angelegenheit  
verlangen Sie von unserer Zentrale  
**Telephon Nr.**

Prag, Datum des Poststempels. 1

Wir gestatten uns, Sie auf eine Vereinbarung aufmerksam zu machen, die zwischen den massgebenden amtlichen Stellen des Reiches und des Protektorates Böhmen und Mähren getroffen wurde und die für Sie von besonderem Interesse sein dürfte.

Diese Vereinbarung ermöglicht nämlich den im Gebiete des Protektorates dienstlich tätigen deutschen Reichsangehörigen eine rasche und gebührenfreie Ueberweisung von Beträgen in das übrige Reichsgebiet über ein bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren errichtetes Interimskonto Nr.10198.

Die Einzahlungen auf dieses Konto können durch unsere Vermittlung für Wohnungsmiete, Schulgelder, Versicherungen, Unterstützungen und sonstige persönliche Verpflichtungen geleistet werden; eine besondere Bewilligung hiefür ist nicht erforderlich. Wir, die

Böhmische Escompte-Bank, Prag, Graben/Prákovy/37, beim Pulverturm, sowie unsere Filialen in :

Brünn, Böhm.Badweis, Iglau, Olmütz, Mähr.Ostrau und Pilsen, sind gerne bereit, derartige Ueberweisungen für Sie durchzuführen und stehen Ihnen hiefür jederzeit zur Verfügung.

Ebenso besteht die Möglichkeit, aus dem sonstigen Reichsgebiet Gehälter, Vergütungen, Reisekosten und dgl. an die im Protektorat amtlich bzw. dienstlich tätigen deutschen Reichsangehörigen ohne besondere Genehmigung über das Interimskonto Nr.10198 zu überweisen. Auch für diese Zahlungen bieten wir Ihnen unsere Vermittlung an und bitten Sie, diese Ueberweisungen an uns leiten zu lassen zur Auszahlung an Sie.

Wir möchten Ihnen empfehlen, sich zur Durchführung dieser Zahlungen an die uns nahestehende

Dresdner Bank in Berlin bzw. deren Filialen zu wenden, die Ihnen hiebei jederzeit behilflich sein werden.

Im Uebrigen sind wir selbstverständlich gerne bereit, Ihnen in unseren Büchern ein laufendes Konto zu errichten und halten Ihnen hiefür unsere Dienste bestens gewidmet.

Heil Hitler !

Böhmische Escompte-Bank :

II D 3

3. d. l.

H. S. II D-3/39-40.

DER REICHSMINISTER des INNERN

Berlin, den 6. Mai 1946

VI b 4202 III/40

8946

A b s c h r i f t

Nach einem Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden vom 25. Januar 1938 - RK 1355 D- werden als Volksdeutsche nur diejenigen bezeichnet, " die in Sprache und Kultur deutschen Stammes sind, nicht aber als Bürger zum Deutschen Reich gehören."

Da die Deutschen früherer polnischer Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten sowie die in dem Protektorat Böhmen und Mähren wohnenden deutschen Volkszugehörigen ebenso wie die aus Estland, Lettland, Ostpolen, (Wolhynien, Galizien, und Nordostpolen ) und Südtirol umgesiedelten Deutschen durch gesetzliche Regelung oder Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, kommt die Bezeichnung als Volksdeutsche für sie nicht mehr in Betracht.

Es ist auch nicht angängig, dass diese deutschen Staatsangehörigen in irgend einer Weise gegenüber den sogenannten Altreichsdeutschen zurückgesetzt werden. Vielmehr wird häufig eine bevorzugte Behandlung am Platz sein, da sich unter den genannten Gruppen viele Deutsche befinden, die im Grenz- und Ausland in besonderen Masse ihr Deutschtum vertreten und verteidigt haben.

In Vertretung

gez. Pfundtner

An

- a) den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- b) die Herren Reichsstatthalter in Danzig und Posen,
- c) die Herren Oberpräsidenten in Königsberg und Breslau,
- d) die Herren Regierungspräsidenten in Gumbinnen, Allenstein, Zichenau, Marienwerder, Danzig, Bromberg, Hohensalza, Posen, Kalisch, Kattowitz und Oppeln.

Der

*Pf 4/6*  
*1/4/6.40.*

*# 103*

10 a

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 23. Mai 1940.

I 3 b- 3886/40  
Nr. 2090

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen (einschliesslich Gruppe Mähren in Brünn)  
(Gruppe Justiz 12 Abdrucke)
- c) den Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren (15 Abdrucke)
- d) die Herren Oberlandräte (an die Oberlandräte in Mähren im  
Wege der Gruppe Mähren)
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (mit 5 Abdr.)
- f) " " " " Ordnungspolizei (mit 5 Abdr.)
- g) den Wehrmachtbevollmächtigten
- h) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
- i) den Kurator der deutschen Hochschulen in Prag
- j) " " " " " " in Brünn.

Nachrichtlich:

- a) dem Büro des Herrn Reichsprotektors
- b) " " " " Staatssekretär
- c) " " " " " "

nisnahme u

Der Reichsprotector  
in Mähren und Mähren  
Der Staatssekretär

Prag, den 17. Mai 1939

An

Die nachstehende Liste von ...  
... Informationen zu ...  
...  
...  
...  
...  
...

In Vertretung

Abschrift.

DER REICHSMINISTER DER FINANZEN  
LG 8020 - 9 I

Berlin W 8, den 27. Juli 1939  
Wilhelmplatz 1/2

Betrifft: Beschaffung von Wohnungen für Beamte des  
Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.

Zur Behebung der Wohnungsnot der bei Ihnen tätigen Beamten will ich mich für eine Übergangszeit damit einverstanden erklären, dass zur Unterbringung der Beamten, die nicht zu den Dienstwohnungsberechtigten gehören, die aber aus dienstlichen Gründen in leicht erreichbarer Nähe ihrer Dienststelle wohnen müssen, geeignete Gebäude oder Gebäudeteile vom Reich angemietet werden. Wo es notwendig ist, will ich auch Bedenken nicht erheben, dass geeignete Grundstücke angekauft werden. Ich muß es Ihnen überlassen, zu prüfen, ob in welchem Umfang ein Wohnbedarf für die Beamten besteht oder voraussichtlich bestehen wird und ob und in welchem Umfang dieser Wohnbedarf unter Berücksichtigung des freien Wohnungsmarktes nicht gedeckt ist und voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht gedeckt werden kann.

Der auf diese Weise geschaffene Wohnraum ist nach den Vorschriften über Reichsmietwohnungen vom 30. Januar 1937 - RBBl.S. 25 - zu verwalten. Seine ständige Ausnützung ist sicherzustellen.

16a

bin ich einverstanden, dass Sie den Oberfinanzpräsidenten in Karlsbad damit betrauen, und stelle anheim, sich deshalb mit ihm in Verbindung zu setzen.

Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Oberfinanzpräsidenten in Karlsbad übersandt.

Im Auftrage:  
gez. von Manteuffel  
Beglaubigt:  
Schmidt  
Zollsekretär.

Herrn  
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren  
in P r a g.  
Czernin-Palais.

32466



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 12. August 1939

77

Nr. I 1 a - 6102

- Prag*
- a) die Abteilung I u. II sowie  
sämtliche Gruppen der Behörde (einschl.  
Mähren)
  - b) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
Prag
  - c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheits-  
polizei beim Reichsprotector in Böhmen  
und Mähren, Prag
  - d) Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
Prag
  - e) die Herren Oberlandräte

Betrifft: Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen  
und Mähren

Im Nachgang zu meinem Erlass vom 24. Juni 1939  
- I A 3770 - gebe ich bekannt, dass die Regierung des Pro-  
tektorats inzwischen folgende Anordnungen an die in Be-  
tracht kommenden Behörden,  
ren Organe und Unternehmungen  
des Protektorats oder  
geschaffenen Unternehmungen  
Zu Ziffer 1 meines Erlasses

Die entsprechenden  
der Massgabe, dass  
in der Lage sind,  
men, sie sich zweck

" D3

Zu Ziffer 2 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung mit der Einschränkung, dass Verwaltungsverordnungen in beiden Sprachen herauszugeben sind.

Zu Ziffer 3 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung, bezogen auf solche öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen, die für die deutsche Bevölkerung im Protektorat bestimmt sind ( z.B. Schulen, Theater ) und auf solche öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen, die nur die deutsche Geschäftssprache führen ( z.B. solche Gemeinden ).

Zu Ziffer 4 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer 5 a meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung mit der Einschränkung, dass die äusseren Kennzeichnungen sowie die Amtssiegel der territorialen Selbstverwaltungsverbände und sonstigen öffentlichen Körperschaften nur dann in deutscher und tschechischer Sprache angefertigt zu werden brauchen, wenn sich der Wirkungskreis auf das ganze Gebiet des Protektorats oder eines seiner Länder bezieht.

Zu Ziffer 5 b meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung unter Beschränkung auf allgemein verbindliche Rechtsvorschriften sowie Kundmachungen von grösserer Wichtigkeit und allgemeinen Charakters, die sich auf die obrigkeitliche Verwaltung im öffentlichen Verkehr beziehen.

Zu Ziffer 5 c meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer 5 d meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung; bezüglich der für den all-  
gemeinen

gemeinen Gebrauch bestimmten Drucksachen in der Fassung, dass diese in ihrer Ausstattung nach sprachlicher Hinsicht den Bedürfnissen der Bevölkerung beider Nationen entsprechen sollen.

Zu Ziffer 5 e meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer 5 f meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer 5 g meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung mit der sich aus den Ange-



Zu Zif

Zu Zif

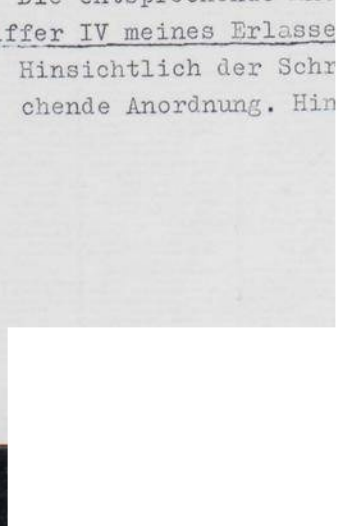
Die entsprechende Anordnung mit der Einschränkung diese für den Verkehr mit öffentlichen Körpern und Einrichtungen lediglich in angemessener Weise gilt.  
Zu Ziffer 8 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung mit der Einschränkung diese für den Verkehr mit öffentlichen Körpern und Einrichtungen in angemessener Weise gilt.  
Zu Ziffer 9 meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung ohne Einschränkung.

Zu Ziffer IV meines Erlasses

Hinsichtlich der Schriftliche Anordnung. Hinsichtlich der Schriftliche Anordnung.



Anordnung.

Zu Ziffer V meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung fehlt.

Zu Ziffer IV und V meines Erlasses vom 24. Juni 1939.

In seinem Begleitschreiben hat der Ministerpräsident ausgeführt, dass er in den Fällen, in denen die deutsche und die tschechische Sprache nebeneinander angewendet werden sollen, den Wortlaut in beiden Sprachen als massgeblich betrachten möchte. Er hat dabei auf die in der Schweiz und in Belgien geltende Gesetzgebung verwiesen.

Zu Ziffer VI meines Erlasses vom 24. Juni 1939:

Die entsprechende Anordnung.

Soweit hiernach die Ausführung meiner Anordnungen vom 24. Juni 1939 Einschränkungen erfahren soll, habe ich mich einstweilen damit einverstanden erklärt, mir aber ergänzende Anordnungen vorbehalten für den Fall, dass die praktischen Auswirkungen es erforderlich machen sollten.

Ich ersuche nunmehr das Weitere nach Massgabe meines Erlasses vom 24. Juni 1939 und der vorstehenden Ausführungen beschleunigt in die Wege zu leiten. Die Herren Adressaten zu a - d bitte ich, die weiteren Einzelheiten nach Massgabe der Geschäftsverteilung durch Durchführungserlasse zu regeln.

Zum öffentlichen Beschilderungswesen erwähne ich noch folgendes:

- a) Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Namen von Orten, die im Altreich ausserhalb des Protektorats gelegen sind, niemals und unter keinen Umständen

Fassung aufgeführt werden dürfen. Die deutschen und

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 17. August 1939.

An

- a/ sämtliche Gruppen einschliesslich der Gruppe Mähren,
- b/ an die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- c/ den Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- d/ den Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Betrifft: Bestellung eines Sonderbeauftragten.

Vorgang: ohne.

Der Reichspropagandaleiter der NSDAP hat als Sonderbeauftragten der Reichspropagandaleitung im Protektorat Böhmen und Mähren den Leiter der Gruppe Kulturpolitische Angelegenheiten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren Pg. Dr. Frhr. v. G r e g o r y bestimmt. In einem Fernschreiben vom 3. August 1939 an die Gauleitung der NSDAP Sudetenland, Bayr. Ostmark, Oberdonau und Niederdonau wird von der Reichspropagandaleitung hierzu noch folgendes angeführt:

"Die bisherigen Erfahrungen und die im Protektoratsgebiet besonders gelagerten Verhältnisse machen bezüglich des Einsatzes der Propaganda der NSDAP eine Sonderbehandlung erforderlich.

Der Reichspropagandaleiter hat angeordnet, dass alle Propagandamassnahmen, die das Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren betreffend, vor ihrer Durchführung mit dem Sonderbeauftragten der Reichspropagandaleitung in Prag besprochen werden und dass dessen Stellungnahme einzuholen ist, damit Störungen in der im Protektoratsgebiet zu verfolgenden Politik vermieden werden."

Ich ordne an, dass sich die Dienststellen des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren in Zukunft in sämtlichen Angelegenheiten, die mit der politisch-propagandistischen Arbeit der Partei im Zusammenhang stehen, mit dem Sonderbeauftragten in Verbindung setzen. Dies bezieht sich insbesondere auf alle öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen. Die Reichspropagandaleitung hat in einem Fernschreiben vom 5. August 1939 die in Frage kommenden vier Gaupropagandaleiter in Zusammenhang mit der Ernennung des Sonderbeauftragten auf das Schreiben des Reichsprotectors vom

103

vom 20. Juni 1939 an den Reichsminister des Innern  
/Zentralstelle für die Angelegenheiten des Protek-  
torates Böhmen und Mähren/, betreffend den Einsatz  
reichsdeutscher Redner im Gebiet des Protektorates  
Böhmen und Mähren, ~~vgl. Anlage~~ hingewiesen.

Der Sonderbeauftragte ist bei sämtlichen  
Fragen, die im Zusammenhang mit den politisch-pro-  
pagandistischen Aufgaben der Partei behandelt wer-  
den, massgeblich zu beteiligen.

In Vertretung:  
gez. K.H. Frank,  
Staatssekretär.  
Beglaubigt:

*K. H. Frank*  
Kreissekretär.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 18. August 1939

XI/31 V 2 Bbsch

An:

- a) das Büro des Reichsprotectors
- b) " " " Staatssekretärs
- c) " " " Unterstaatssekretärs
- d) sämtliche Gruppen im Hause
- e) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f) " " " " Sicherheitspolizei

- je besonders -

Betr: Vorübergehenden Ausfall von Schlafwagenläufen

Die beiden Schlafwagen des D-Zugpaares 52/51 zwischen Berlin und Wien finden beim Reichsparteitagverkehr in Nürnberg Verwendung. Sie müssen deshalb vorübergehend ausfallen. Die Schlafwagen verkehren letztmalig am 27./28.8. bei D 52 und am 28./29.8. bei D 51 und fallen bis Parteitag-Ende aus. Ihre Wiedereinlegung werde ich ebenfalls bekanntgeben.

Im Auftrage:

*Erwich*  
*Martin*

11 D 3

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 19. August 1939

Nr. I l d - 469 g

**Geheim**

An

- a) sämtliche Gruppen
- b) die Gruppe Mähren
- c) die Herren Oberlandräte
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f) den Reichssicherheitsdienst, Hauptamt für Böhmen und Mähren, Prag jeweils persönliche  
Anschrift
- g) an die Gauleitung Niederdonau in Wien  
in Ober " Bayr. Ostmark  
Sudetengau

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren hat mir im Auftrag des OKW folgendes mitgeteilt:

"Jede eigenmächtige Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen, auch wenn beordnete Kraftfahrzeuge nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eintreffen ist

Sabotage an der Mobilmachung."

Ich schliesse mich der Auffassung des OKW und des Herrn Wehrmachtbevollmächtigten an und bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Sicherstellung von einzelnen Kraftfahrzeugen für Behörden oder geheimdienstliche Zwecke nur über mich oder die zuständigen Oberlandräte erfolgen darf.

Zusatz bei Gauleitungen: Ich bitte, die Kreisleitungen und etwa in Betracht kommenden Dienststellen der Gliederungen zu verständigen. Ich setze hierbei jedoch voraus, dass die parteiamtlichen Dienststellen über die Behandlung von Geheimsachen informiert sind und bitte um genaueste Beachtung der Verschlußsachen-Anweisung.

*9.24.18*



Im Auftrage:

gez. Dr. Fuchs

Landrat,

Beglaubigt:

*Hünneke*  
Reg. Inspektor

*TDg*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nr. 21382 I/3/39

Prag, den 21. August 1939.

An

- 1./ sämtliche Abteilungen und Gruppen,
- 2./ den Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- 3./ den Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- 4./ den Wehrmachtsbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
- 5./ das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- 6./ das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- 7./ das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Der in meiner Gruppe in Behandlung stehende Vorgang betreffend Entwurf einer Verordnung des Reichsministers des Innern über die Aberkennung der Protectoratsangehörigkeit ist nach seiner Behandlung durch den Sachbearbeiter und Gruppenleiter auf bisher nicht feststellbare Weise seit einigen Tagen unauffindbar. Es besteht die begründete Vermutung, dass der Vorgang irrtümlich an eine nicht zuständige Stelle im Zusammenhang mit anderen Vorgängen gelangt ist.

Ich bitte, die Vorgänge genau daraufhin durchzusehen und mir das Geschäftsstück auf kürzestem Weg zu übermitteln.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Mokry  
Ministerialrat

Beglaubigt:  
*[Handwritten Signature]*  
Kreissekretär.

103



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
XII Mü/ 1340-0.

Prag, den 26. August 1939.

An sämtliche Gruppen sowie  
an die Herren Oberlandräte  
in Böhmen und Mähren

Führung von Dienstgesprächen  
der Wehrmacht sowie reichs-  
deutscher Dienststellen im  
Fernverkehr.

Zur Vf.v.4.7.XII II A 1340-0.

Von der Forderung, bei allen Ferngesprächen, die  
über die tschechischen Vermittlungsstellen abgewickelt  
werden, den Namen, Dienstgrad und die Dienststelle des  
Anmeldenden festzustellen und auf den Gebührenzetteln  
oder den Rechnungen zu vermerken, wird Abstand genommen.

Es genügt, wenn auf den Lastzetteln nur die An-  
schlußnummer der das Gespräch anmeldenden Vermittlung  
oder des Teilnehmers angegeben wird.

Das Verkehrsmittel ist, weil es  
eine Gebührenrechnung hat, Ge-  
bührenzettel und Gebühren  
tschechisch -  
deutschen Formblättern ausfertigen.

Im  
ge  
Begl  
Posti

1103

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr I l d - 8165

Prag, den 2. September 1939

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) alle Gruppen (außer Mähren)
- c) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- d) " " " " Sicherheitspolizei
- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- f) " " " " Staatssekretärs
- g) " " " " Unterstaatssekretärs

Betrifft: Verkehr mit den Oberlandräten in Mähren

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Lande Mähren ordne ich an:

Der gesamte Schriftwechsel der Behörde des Reichsprotectors mit den 7 Oberlandräten in Mähren (Brünn, Iglau, Olmütz, Proßnitz, Kremsier, Zlin und Mähr.Ostrau) ist mit Wirkung vom 1. September 1939 ausschließlich über die Gruppe Mähren in Brünn zu leiten. Diese Regelung gilt sowohl für generelle Erlasse, als auch für den Schriftwechsel in Einzelfällen. Die Anschrift der Gruppe Mähren lautet:  
An die Gruppe Mähren (z.Hd.v.Herrn Landrat Dr. Piesbergen o.V.i.A.) B r ü n n , Landhaus.  
Die Telefonnummer der Gruppe Mähren ist: Brünn 16763 - 65

Zugleich teile ich mit, daß zwischen Prag IV, Czernin-Palais, und Brünn - Landhaus eine direkte Telefonverbindung besteht.

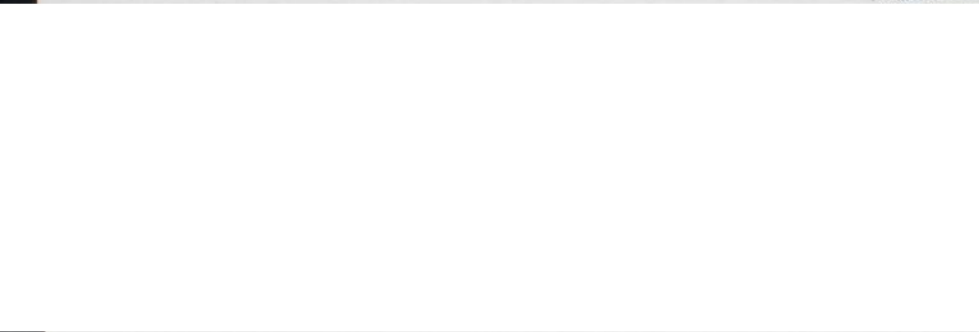
Die Oberlandräte in Mähren und die Gruppe Mähren in Brünn haben Abschrift dieses Erlasses erhalten. Die Oberlandräte in Mähren sind angewiesen worden, den gesamten Schriftverkehr mit der Behörde des Reichsprotectors in Prag ausschließlich über die Gruppe Mähren in Brünn zu leiten.

gez. Frhr.von Neurath

Beglaubigt:

*honoilka*

tor



des mir mit den Schre  
- und vom 2. August  
bekanntgegebenen Besc  
zeitungen vom 20. August  
blattes des Ministerium  
den Ausführungen:  
Sprachengebrauchs im P  
einen Akt von besonder

103a

7 ist der Eisenbahnverkehr nicht genannt, obgleich bei der Anführung der Beispiele gerade auch solche aus dem Eisenbahnverkehr herangezogen sind. Ferner ist der Luftverkehr nicht genannt. Ich bitte, insoweit eine Berichtigung der bisherigen Veröffentlichungen folgen zu lassen.

c) Inzwischen sind mir von dem Präsidium der Landesbehörde in Prag die Runderlasse vom 23. August 1939 - Z. 44.450 - und -Zl. 44.450 pres ai 1939 - vorgelegt worden.

aus diesen ergibt sich, dass in Bezug auf die Rangfolge der deutschen und der tschechischen Sprache bei gleichzeitiger Anwendung beider Sprachen (vgl. Ziffer IV meines Schreibens vom 24. Juni 1939 - I A 3770) "die Form des beigeschlossenen Intimates des Regierungsbeschlusses" sinngemäss als Muster dienen soll. Der Sonderdruck des Amtsblattes des Ministeriums des Innern, der offenbar "das beigeschlossene Intimat des Regierungsbeschlusses" darstellt, zeigt die tschechische Sprache auf der linken, die deutsche Sprache auf der rechten Seite.

Aus dem Umstande, dass auf Grund der mündlichen und schriftlichen Erörterungen der Sache vor der Absetzung des Regierungsbeschlusses bezüglich der Rangfolge der deutschen und der tschechischen Sprache bei gleichzeitiger Anwendung beider Sprachen eine Regelung bewusst nicht getroffen worden ist, darf nunmehr keinesfalls der Schluss gezogen werden, dass damit im Gegensatz zu der von mir in Ziffer IV meines Schreibens vom 24. Juni 1939 - I A 3770 - angestrebten Regelung die tschechische Sprache in allen Fällen vor der deutschen Sprache zu stehen habe. Dazu fehlt jegliche Berechtigung. Dennoch ist gerade dies mit der vom Präsidium der Landesbehörde in Prag getroffenen Regelung geschehen. Ich bitte um Nachricht, ob diese Regelung auf eine allgemeine Weisung zurückgeht und unter allen Umständen um Zurückziehung dieser Regelung.

Denn nach wie vor gilt als grundsätzliche Regelung der Sprachenfrage die Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 21. März 1939 (Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren

Mähren S.11), nach welcher der deutschen Sprache der Vorrang vor der tschechischen Sprache gebührt. Aus dieser Anordnung ergibt sich hinsichtlich der Reihenfolge der deutschen und der tschechischen Sprache bei der Anwendung beider in Wort und Schrift im öffentlichen Leben, soweit dieses amtlichen Charakters trägt, dass der deutsche Text jeweils vor dem tschechischen Text zum Abdruck zu bringen ist.

d) In Bezug auf die bei deutschen Textierungen anzuwendenden Ortsnamen sind für Orte im Protektoratsgebiet als Ortsnamen diejenigen zu verwenden, die in der Zeit vor Errichtung der früheren Tschechoslowakischen Republik gegolten haben. Als Grundlage dienen dabei die aus jener Zeit stammenden Spezialkarten des früheren österreich-ungarischen militär-geographischen Instituts in Wien.

e) Ich erachte es für notwendig, dass zur weitmöglichen Beschleunigung der Durchführung des Ministerratsbeschlusses mit den vorstehenden Ergänzungen die einzelnen Ministerien und die in der Stufe der Ministerien stehenden obersten Behörden der Protektoratsverwaltung - soweit nicht schon geschehen - unverzüglich mit den für die Einzelbearbeitung zuständigen reichsdeutschen Dienststellen in Verbindung treten. Entsprechendes hat auch bezüglich der Landesbehörden in Prag und Brünn und der in der Stufe der Landesbehörden stehenden sonstigen Behörden der Protektoratsverwaltung sowie auch bezüglich der Bezirkshauptmänner und der in deren Stufe stehenden sonstigen Behörden der Protektoratsverwaltung zu geschehen.

Als reichsdeutsche Dienststellen kommen dabei für die Ministerien und die in ihrer Stufe stehenden sonstigen Behörden der Protektoratsverwaltung sowie für die Landesbehörde in Prag und die in ihrer Stufe stehenden sonstigen Behörden der Protektoratsverwaltung in Böhmen die einzelnen Abteilungen und Gruppen meiner Behörde in Betracht. Als reichsdeutsche Dienststelle ist für die Landesbehörde in Brünn und die in deren Stufe stehenden sonstigen Behörden der Protektoratsverwaltung in Mähren die Gruppe Mähren  
meiner

42

meiner Behörde in Brünn, Landeshaus, anzusehen. Als reichsdeutsche Behörden für die Bezirkshauptmänner und die in deren Stufe stehenden sonstigen Behörden der Protektoratsverwaltung sind die Oberlandräte anzusehen.

Um die Verbindung zuverlässig herstellen zu können, bitte ich zu veranlassen, dass den genannten reichsdeutschen Behörden ungesäumt von jeder beteiligten Behörde der Protektoratsverwaltung je zwei Persönlichkeiten als besondere Bevollmächtigte benannt werden, mit denen in Gemeinschaft in erster Linie die weitere Bearbeitung durch die reichsdeutschen Behörden stattzufinden haben wird.

Die Benennungen für die Landesbehörde in Brünn und die in ihrer Stufe stehenden sonstigen Behörden der Protektoratsverwaltung in Mähren/ <sup>bitte ich unmittelbar an die Gruppe Mähren</sup> meiner Behörde in Brünn zu richten. Ebenso bitte ich die Benennungen für die einzelnen Bezirkshauptmänner und die in ihrer Stufe stehenden sonstigen Behörden der Protektoratsverwaltung an die jeweils örtlich in Betracht kommenden Oberlandräte richten zu lassen.

Alle übrigen Benennungen bitte ich mir zuleiten zu lassen. Um aber hierdurch keine weiteren Verzögerungen in die Sache hineinzutragen, bitte ich, diese Benennungen mir nicht erst nach Vorliegen der Vorschläge aller in Betracht kommenden Behörden gesammelt zu übermitteln, sondern fortlaufend je nach Festlegung der Vorschläge. Ich werde alsdann veranlassen, dass die Vorschläge den einzelnen Abteilungen und Gruppen meiner Behörde schnellstens zugeleitet werden. An den Herrn Ministerpräsidenten in Prag

In Vertretung:

gez. Frank

- - - - -

Abschrift



*Zugwald*  
Kreissekretär.



Abschrift zu I l a - 7581.

Ministerratspräsidium.

B.377/39 M.R.

Pre

ft: Sprachengebrauch  
Böhmen und Mähre  
die Präsidenten aller  
die Kanzlei des Staat  
das Präsidium der Obe  
ntrollbehörde,

sich  
überg  
jene  
gehört

sowie  
tung  
bish  
eine

Organe des Protektorats wer  
lautbart; beide Sprachen si  
dieser Organe anzuwenden, mö  
welcher Weise immer (z.B. a

erfolgen.

(9) Die für die Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen des Reiches wesentlichen amtlichen Drucksachen der Organe des Protektorats, wie Dienstsanweisungen, Unterrichtswerke, Lehrbehelfe, Leitübersichten, technische Hilfswerke, werden in beiden Sprachen ausgefertigt. Die für den allgemeinen Gebrauch bestimmten amtlichen Drucksachen der Organe des Protektorats (Formblätter, Anleitungen, Übersichten, Fahrtausweise, Fahrpläne u.dgl.) sind in sprachlicher Hinsicht so auszustatten, dass sie den Bedürfnissen der Bevölkerung beider Nationen entsprechen.

(10) Organe, Anstalten und Unternehmungen des Protektorats, welche für die deutsche Bevölkerung bestimmt sind (Absatz 5), haben in den Fällen der Absätze 7 bis 9 nur die deutsche Sprache und umgekehrt haben die für die tschechische Bevölkerung bestimmten Organe, Anstalten und Unternehmungen dieser Art nur die tschechische Sprache anzuwenden.

(11) Eingaben, die an Organe des Protektorats in deutscher Sprache gerichtet sind, sind für die Einreicher nur in deutscher Sprache zu erledigen. Ist eine Eingabe nicht vorangegangen und ist die amtliche Erledigung für einen Angehörigen der deutschen Sprache bestimmt, so ist ihm diese Erledigung nur in deutscher Sprache auszufertigen, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Erledigung handelt, die sich auf das Dienstverhältnis zum Protektorat bezieht. Wird eine Erledigung für Beteiligte ausgefertigt, von denen ein Teil Angehörige der tschechischen Sprache, ein anderer Teil Angehörige der deutschen Sprache sind, so geschieht dies in beiden Sprachen.

(12) Im mündlichen Verkehr wird sinngemäss nach dem vorhergehenden Absätze vorgegangen; dies gilt namentlich auch für Bekanntmachungen im öffentlichen Verkehr (Absatz 7, der zweite Satz), die dazu dienen individuell :  
stimm

stimmte Personen aufmerksam zu machen (Ausrufung von Stationen und dgl.). Bei mündlichen Verhandlungen, kommissionellen Verfahren und ähnlichen Amtshandlungen, an denen Parteien oder andere Beteiligte verschiedener (tschechischer oder deutscher Sprachenzugehörigkeit) teilnehmen, ist so vorzugehen, dass jeder Beteiligte der Verhandlung richtig folgen könne, ohne dass er einen Dolmetscher hinzuziehen müsste.

(13) Die öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, im gegenseitigen amtlichen Verkehr auch nur in deutscher Sprache abgefasste Zuschriften entgegenzunehmen.

(14) Die äusserliche Bezeichnung auf Gebäuden, in denen Behörden der territorialen Selbstverwaltungsverbände oder andere öffentliche Körperschaften untergebracht sind, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Gebiet des Protektorats oder eines seiner Länder bezieht, erfolgt in beiden Sprachen. Ebenfalls in beiden Sprachen erfolgen die Bezeichnungen der Einrichtungen der öffentlichen Körperschaften (ihrer Anstalten und Unternehmungen), die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschliesslich Beschilderungen in diesem Verkehr (Absatz 7, zweiter Satz). Ebenfalls in beiden Sprachen werden Amtssiegel (Stampiglien) öffentlicher Körperschaften, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Gebiet des Protektorats oder eines seiner Länder bezieht, angefertigt.

(15) Allgemein verbindliche Rechtsvorschriften, sowie Kundmachungen von grösserer Wichtigkeit und allgemeineren Charakters, die von öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen im Bereiche der obrigkeitlichen Verwaltung oder des öffentlichen Verkehrs (Absatz 7, der zweite Satz) herausgegeben werden, werden in beiden Sprachen verlautbart.

(16) Die für die deutsche Bevölkerung bestimmten öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen bedienen sich in den Fällen der Absätze 14 und 15 nur der deutschen Sprache und umgekehrt, die für die tschechische Bevölkerung bestimmten

ten

ten öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen bedienen sich nur der tschechischen Sprache.

(17) Die Bestimmungen der Absätze 11 und 12 gelten in angemessener Weise für den Verkehr der öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen mit Parteien und sonstigen Beteiligten.

(18) Die Bestimmung des Absatzes 2, der zweite Satz, gilt auch in den Fällen der Absätze 15 und 17.

(19) Soweit nach den vorhergehenden Absätzen bei der äusseren Bezeichnung oder in Schriftstücken beide Sprachen angewendet werden sollen, muss die Textierung in beiden Sprachen durch Schrift gleicher Grösse, bezw. auf Schildern, Tafeln und dgl. gleicher Grösse vorgenommen werden.

(20) Daraus, dass eine Partei nur eine Sprache oder beide Sprachen nebeneinander angewendet hat, darf ihr kein Nachteil erwachsen.

(21) Sämtlichen Verwaltungsbehörden und Organen ist aufzutragen, sich nach diesen Grundsätzen zu richten und Vorsorge zu treffen, dass nach diesen Grundsätzen auch bei allen Gerichten des Protektorats vorgegangen werde.

Für den Vorsitzenden der Regierung:

gez. Dr. Klucina

- - - - -

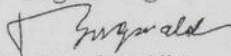
Abschriften übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung/<sup>bei</sup>der weiteren Bearbeitung. Auch Sie verweise ich ganz besonders auf lit. c meines Schreibens an den Ministerpräsidenten.

Ebenso ersuche ich erneut um allerschnellste Angabe Ihres Bedarfs an Spezialkarten (vgl. Erlass vom 12. August 1939 - I l a - 6102 ) bzw. um die dort unter lit. b geforderten Angaben.

Zusatz bei Oberlandrat in Böhmisches Budweis:

Auf Ihren Bericht vom 23. August 1939 - Dr. L./R.- nehme ich Bezug.

In Vertretung:  
gez. F r a n k

Beglaubigt :  
  
Kreissekretär.

- An
- a) die Herren Oberlandräte
  - b) die Gruppe Mähren in Brünn

# Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Prag, den 8. September 1939

Nr. I l d - 8236/39

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An das Büro  
des Herrn Staatssekretärs

im H a u s e

Ich bitte von allen wichtigen grundsätzlichen Erlassen der Behörde des Reichsprotectors - soweit sie nicht der Verschlusssachenanweisung unterliegen - an den Kreisleiter der NSDAP. Prag, Pg. H ö B, Abdruck zu übersenden. Soweit veranlasst, bitte ich, Pg. HÖB über besonders wichtige Fragen, insbesondere über solche, die die deutschen Volkszugehörigen im Protectoratsgebiet betreffen, auch durch mündliche Unterrichtung auf dem Laufenden zu halten.

Jn Vertretung:

gez.: F r a n k.

Beglaubigt:

*hanvik*  
Registrator.



II D 3

Prag, den 8. September 1939.

Nr. I/3 20937.

An

- a/ das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b/ das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c/ das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- d/ die Abteilung I und II, sowie sämtliche Gruppen der Behörde /einschl. Gruppe Mähren/,
- e/ den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
- f/ den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
- g/ die Herren Oberlandräte,  
/für die Herren Oberlandräte in Mähren  
im Wege der Gruppe Mähren/.

Betrifft: Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 und Spange hierzu; Verleihung an Beamte der Überleitungsbehörden.

Nach Artikel 1 der Verordnung des Führers zur Ergänzung der Verordnung über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 /RGBl. I S. 861/ wird die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 auch für Verdienste anlässlich der Schaffung des Protektorates Böhmen und Mähren verliehen.

f vom  
1. Mai  
1939

Nach Artikel 2 aaO. erhalten diejenigen Personen, denen für Verdienste um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 verliehen ist und sofern sie sich auch anlässlich der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren Verdienste erworben haben, zusätzlich eine Spange, die am Bande getragen wird.

Die von dem Reichsminister des Innern erlassenen Durchführungsbestimmungen betreffen die Verleihung der Medaille bzw. der Spange hierzu an jene Beamte, die tatsächlich bei der Schaffung des Protektorates Böhmen und Mähren mitgewirkt haben, somit unter anderen an Beamte der Überleitungsbehörden. Als Überleitungsbehörden kommen der Chef der Zivilverwaltung beim Heeresgruppenkommando 3 /Prag/, beim Heeresgruppenkommando 5 /Brünn/ und die unterstehenden Dienststellen /Oberlandräte/ in Betracht. Es kommen demnach nur Beamte und Angestellte in Frage, die in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1939 zu diesen Stellen kriegsmässig abgeordnet waren.

Ich bitte innerhalb kürzester Frist, jedoch spätestens bis 20. September 1939, auch als Fehlbericht, mir mitteilen zu wollen, welche Beamte und Angestellte sich derzeit noch bei Ihrer Dienststelle befinden, die den vorgenannten Bedingungen

51  
R 21/a.  
H D 3

dingungen entsprechen. Für diese bitte ich mir umgehend nachfolgende Angaben zu machen :  
 Zuname, Vorname, /Rufname/, Beruf, Geburtsort- und Tag, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zur früheren SdP, zur Partei oder zu einer Gliederung, Wohnort und Wohnung, Begründung und schliesslich die Dienststelle, bei der der Beamte oder Angestellte derzeit beschäftigt ist und in der Zeit vom 15.3. bis 15.4.1939 beschäftigt war. Ferner ist anzugeben, ob der Vorgesetzte bereits im Besitze der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 ist, oder für die Verleihung dieser Medaille in Antrag gebracht wurde.

erledigt.  
 P 22/9.

Ferner wollen - soweit bekannt - die Namen und ebenfalls die gegenwärtigen Dienststellen von Beamten und Angestellten bekanntgegeben werden, die vom 15. März d. J. ab bei der dortigen Stelle Dienst versehen, in der Folgezeit aber zu ihrer Heimatbehörde oder sonst zu einer anderen Dienststelle abgegangen sind.

Im Auftrage:  
 gez. Dr. von Burgsdorff  
 Beglaubigt:

*[Handwritten Signature]*  
 Kreissekretär.

n, P r a g

undmachungen  
: Tag", Prag II,

hem Interesse  
sßerdem aus-  
das von

hen Öffent-  
nd sie der

Abschrift übersende ich 8 fach mit der ergebensten Bitte,  
die Ihnen nachgeordneten Oberlandräte entsprechend zu be-  
scheiden. Der Absatz 2 meines Erlasses bezieht sich vor allem  
auf den Bedarf der mährischen Oberlandräte.

In Vertretung  
gez. Frank  
Staatssekretär

Beglaubigt:

*[Handwritten Signature]*  
Kreissekretär

An

an Chef der Zivilverwaltung  
Herrn Landrat Dr. Piesbergen  
in Br ü n n.

Der Reich  
in Böhme  
Nr. VII

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 14. September 1939.

B 21/9.  
54

Nr. Z. 11026/39.

An

- a/ das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- b/ sämtliche Gruppen im Hause, einschl. Gruppe Mähren,
- c/ die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- d/ den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- e/ den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- f/ den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Der Oberlandrat in Iglau hat seine Dienst-  
stelle von der Stürzergasse 6 nach der Tuchmacher-  
gasse 16 /Justizgebäude/ verlegt. Fernsprechan-  
schluss : Iglau 509 und 510.

Im Auftrage:

gez. Dr. Piesbergen

Beglaubigt:

*Piesbergen*  
Kreissekretär.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 19. September 1939.

RS 21/9  
58  
H

Nr. Z/39

An

- 1./ das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- 2./ das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- 3./ das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- 4./ alle Gruppen - ohne Gruppe Mähren -

Durch das Geographische Institut Prag ist  
eine Karte im Massstab 1 : 1,000.000 vom Gesamtge-  
biet P o l e n in Zweifarbendruck, Format  
93 x 113 cm, angefertigt worden.

Die Karte kann sowohl in plano als auch  
gefaltet, Taschenformat 27 x 16 cm, bezogen werden.  
Der Preis je Karte beträgt

etwa RM 0.40.

Bestellungen darauf können gruppenweise an Referat  
I 3 c abgegeben werden.

Um Beschleunigung der Bestellungen wird  
gebeten.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Handschuch  
Beglaubigt:

*Dr. Handschuch*  
Kreissekretär.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I l d - 8102

Prag, den 9. September 1939

59

*[Handwritten signature]*

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilungen I und II
- e) alle Gruppen der Behörden (mit Ausnahme der Gruppe  
Mähren in Brünn)

Betrifft: Einheitliche Behandlung der statistischen  
Angelegenheiten

Zum Erlaß v. 28.8.1939, I l d - 8102

Der erste Absatz des nebenbezeichneten Erlasses wird  
durch folgenden Satz 3 ergänzt:

" Diese Regelung gilt nicht für die Gebiete der Wirt-  
schaftsstatistik, der Wehrwirtschaftsstatistik und  
der Statistik im Arbeitsbereich des Nahverkehrs-  
bevollmächtigten (Nbv)"

Auf diese  
Erhebung

fügung is  
fügen:

1103

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

60

Prag, den 9. September 1939

Nr. I l d - 682

Nur für den Dienstgebrauch

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An das  
Büro des Herrn Staatssekretärs

*Pr. 12/9.*

im Hause

Betr.: Kurierdienst.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I 1 d - 8102

Prag, den 9. September 1939

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilungen I und II
- e) alle Gruppen der Behörden (mit Ausnahme der Gruppe  
Mähren in Brünn)

Betrifft: Einheitliche Behandlung der statistischen  
Angelegenheiten

Zum Erlaß v. 28.8.1939, I 1 d - 8102

Der erste Absatz des nebenbezeichneten Erlasses wird  
durch folgenden Satz 3 ergänzt:

" Diese Regelung gilt nicht für die Gebiete der Wirt-  
schaftsstatistik, der Wehrwirtschaftsstatistik und  
der Statistik im Arbeitsbereich des Nahverkehrs-  
bevollmächtigten (Nbv)".

Auf diesen Gebieten sind aber d  
Erhebungen jeweils der Gruppe I

In Satz 1 des Absatze  
fügung ist hinter die Worte "st  
fügen:

" soweit nach Absatz  
Referat g zuständig

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burg  
Unterstaatssekretär  
Beglaubigt:  
*Manu...*  
Registrator



Staatssekretär, der mit Erlass vom 28.4.1939 -- OKdo. (1) Nr.47/39 (nicht veröffentlicht) - zum Höheren Polizei- und Polizeiführer im Protektorat Böhmen und Mähren bestellt worden ist. Diesem ist als Führer der deutschen Ordnungspolizei im Protektorat und - soweit nicht die Zuständigkeit des Befehlshabers der Sicherheitspolizei gegeben ist - für die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten in der Behörde des Reichsprotectors der Befehlshaber der Ordnungspolizei unmittelbar unterstellt.

I. Aufgaben des Befehlshabers

In der Behörde des Befehlshabers der Ordnungspolizei im Reichsministerium des Innern - Hauptamt Ordnungspolizei - befindet sich die Bearbeitung folgender Aufgaben:

- 1.) Führung und Erhaltung der Ordnungspolizei in Böhmen und Mähren

in der Polizeiverwaltung der Ordnungspolizei das Amt des Befehlshabers ist, einschliesslich der Polizeiverwaltung der wichtigsten Angelegenheiten im Erlass von Polizeiverordnungen, organisatorischen Massnahmen und der Besetzung der polizeilichen Dienststellen.

62) a

Protektoratsverwaltung ist die Abteilung I (allgemeine und innere Verwaltung) zu beteiligen.

- 3.) Die allgemeine Aufsicht über die uniformierte Ordnungspolizei des Protektorats (Staatspolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei), soweit für die Aufsicht nicht der Befehlshaber der Sicherheitspolizei zuständig ist.

## II. Die Kräfte der deutschen Ordnungspolizei.

Bei der im Protektorat eingesetzten deutschen Ordnungspolizei ist zu unterscheiden zwischen der Polizeitruppe und dem uniformierten Einzeldienst.

- 1.) Die Polizeitruppe ist auf Grund von höheren Befehlen rein militärisch aufgezogen und in

IV. Angelegenheiten der Polizeiverwaltung.

- 1.) Innerhalb der Behörde des Reichsprotectors obliegt dem Befehlshaber der Ordnungspolizei die Aufgabe, sich über alle Massnahmen der Protectoratsregierung auf dem Gebiete der Ordnungspolizei unterrichten zu lassen, ihr Ratschläge zu erteilen, und notfalls gegen Massnahmen Einspruch zu erheben.
- 2.) Für die Aufsicht über die Polizeiverwaltung des Protectorats bedient sich der Befehlshaber der Ordnungspolizei der Oberlandräte. An diese sind auch alle Anordnungen auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung zu richten. Die Oberlandräte berichten in solchen Angelegenheiten an den Reichsprotector - Befehlshaber der Ordnungspolizei - .
- 3.) Die Angelegenheiten der im Protectorat eingesetzten Beamten des uniformierten Einzeldienstes werden beim Reichsprotector - Befehlshaber der Ordnungspolizei - bearbeitet.
- 4.) Für die Sachbearbeitung auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung steht dem Befehlshaber der Ordnungspolizei ein diesem unmittelbar unterstelltes Amt "Verwaltung und Recht" zur Verfügung.

V. Zusammenarbeiten zwischen Oberlandräten und Führern der Polizeitruppe.

Ueber die vorstehende grundsätzliche Regelung hinaus ist es nicht möglich, eine bis ins einzelne gehende Abgrenzung der Zuständigkeit und der Aufgaben schriftlich festzulegen. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass die Oberlandräte und die Kommandeure und Führer der Polizeieinheiten in vollem Verständnis für die ihnen zukommenden besonderen Aufgaben und in gegenseitigem Vertrauen eng zusammenarbeiten. Die Kommandeure und Führer der Polizeieinheiten teilen insbesondere den zuständigen mit, damit diese das Weitere anlassen können. Umgekehrt unterrichten die Kommandeure und Führer der Polizeieinheiten die Oberlandräte über die wertvollen Vorgänge in ihren

Der Reichsprotector



Polizei-Inspektor.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

- Der Befehlshaber der Ordnungspolizei - Prag, den 15. September 1939.

Nr. OPol-VuR I/24-333/39

An die Gruppe Mähren in Brünn  
an die Herren Oberlandräte  
an die Herren Bataillonskommandeure der deutschen  
Ordnungspolizei

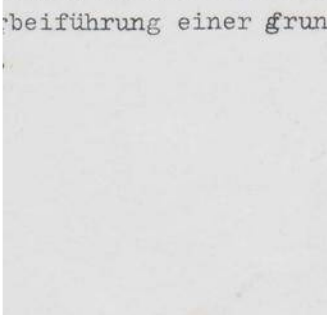
Nachrichtlich:

dem Herrn Chef des Stabes beim Befehlshaber der  
Ordnungspolizei  
den Abteilungen und Gruppen beim Reichsprotector  
dem Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Prag  
dem Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten beim Reichs-  
protector in Prag

Betr.: Dienstanweisung für die deutsche Ordnungspolizei im  
Protectorat Böhmen und Mähren.

Beil.: - 2 - (nachrichtlich je - 1 - ) .

In der Anlage übersende ich je 2 Abdrucke der Dienst-  
anweisung für die deutsche Ordnungspolizei im Protectorat Böhmen  
und Mähren zur Kenntnis und Beachtung. Mit dieser Dienstanweisung  
dürften nunmehr alle Fragen, namentlich auch hinsichtlich des  
Verhältnisses der deutschen Ordnungspolizei zu den Oberlandräten  
geklärt sein, die bis jetzt in der Praxis zu nicht unwesentli-  
chen Meinungsverschiedenheiten und Reibungen geführt haben. Ich  
erwarte daher für die Zukunft ein gutes Zusammenarbeiten aller  
Dienststellen und Einheiten, denen ordnungs- und verwaltungs=  
polizeiliche Aufgaben zukommen. Sollten sich über die in der  
Dienstanweisung getroffene Regelung hinaus noch Fragen allge-  
meiner Natur ergeben oder wider Erwarten Bestimmungen in der  
Dienstanweisung zu Zweifeln Anlass bieten. so ist mir sofort  
Beiführung einer grun



Der Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren  
- Regierungsrat Beyl -

Prag, den 18. September 1939.

Nr. ....

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Herrn  
Regierungsrat Dr. G i e s  
C z e r n i n - P a l a i s .

In der Anlage darf ich Ihnen zum persönlichen  
Gebrauch sowohl wie zur Verwendung durch den Herrn Staats-  
sekretär je 4 Abdrucke der Dienstanweisung für die deut-  
sche Ordnungspolizei und des ergangenen Begleiterlasses  
übermitteln.

Heil Hitler !

Prag, den 24.9.1939.

- Verteiler: 1 Abdruck für die persönliche Sammlung des ✓  
Herrn Staatssekretärs,  
" " " Herrn Oberleutnant Rötting, ✓  
" " " SS-Obersturmführer Stoige, ✓  
" " z.d.A.

ED 3

*11017* B 2.110. 67

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen  
O 1729 - 6294 II

Berlin W 8, 15. September 1939  
Wilhelmplatz 1/2

VERTRAULICH!

Betrifft: Zahlungsfreigrenze

Im Anschluss an ErlRFM. vom 9. August 1939 O 1729-6177 II.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat die Dienststellen der Reichspost und die Devisenbanken anweisen lassen, Zahlungen aus dem bisherigen Reichsgebiet nach dem Protektorat Böhmen und Mähren im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlungsfreigrenze, d.h. bis zu 10 RM je Person und ... führen. Die Zahlungen können ge ... lung einer devisenrechtlichen ... den Rechtsgrund durchgeführt we ... Abs.2, gelten für diese Zahlung

Im Auf  
Wuche

Oberfinanzpräsidenten

ember 1939

ktors,  
rs,  
Prag,  
i, Prag,

h/  
i/  
k/ d

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

62  
Prag, den 19. September 1939.  
Švehla-Ufer 16.  
Fernruf : 640-45.

Aktenzeichen : Wehrwirtschaft E 500a/39.

An Herrn  
Regierungsrat Dr. G i e s ,

04

Jch gebe hiervon Kenntnis und füge hinzu, dass ich meiner Zustimmungserklärung zum Erlass der Regierungsverordnung folgendes angefügt habe :

„Jch bitte dafür zu sorgen, dass baldigst das Weitere zur Angleichung des nach § 10 des Gesetzes zugelassenen Wappengebrauchs an die neue Ausgestaltung des Wappens veranlasst wird, sowie dass die Standarte des Herrn Staatspräsidenten ,die Flaggen der Behördengebäude des Protektorats und schliesslich die im Protektorat in Gebrauch befindlichen Flaggen der Privatpersonen nach Massgabe der neuen Fassung des Gesetzes abgeändert werden.

Ferner bitte ich dafür zu sorgen, dass baldigst die aus den Jnitialen der früheren Tschechoslowakischen Republik (CSR), gebildeten Ausschmückungen der Uniformen, wie sie vielfach bei Protektoratsbehörden und Behörden der Gebietskörperschaften sowie bei den vom Protektorat oder den Gebietskörperschaften oder unter Beteiligung des Protektorats oder seiner Gebietskörperschaften geschaffenen Einrichtungen, Anstalten und Unternehmungen in Gebrauch sind, nach den durch die I getretenen veränderten sta abgeändert werden.

Gleiches gilt für der tialen, z.B. von Seiten de

Jch bitte, innerhalb Durchführung dieser Ersuch

Jn Ve

FRANK

Beglaubig  
*[Signature]*  
Kreissek

Gruppe Finanzwesen  
Sachgebiet 3

Prag, den 29. September 1939.

Nr. VI/Zoll/-2090/39

B 5/10.  
74

An

1. Hat Herrn Staatssekretär vorgelegen.  
2. 3. d. fl. Weglegen.

110/18

- a/ das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b/ " " " " Staatssekretärs,
- c/ " " " " Unterstaatssekretärs,
- d/ alle Gruppen des Herrn Reichsprotectors,
- e/ den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei, Prag,
- f/ " " " " Sicherheitspolizei, Prag,
- g/ " " Wehrmachtsbevollmächtigten, Prag,
- h/ " " Beauftragten des Auswärtigen Amtes, Prag,
- i/ die Kommandantur, Prag.

Betrifft: Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr und Grenzverkehr zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet.

-----

Wie mir der Oberfinanzpräsident Karlsbad mitteilt, wurde in der letzten Zeit in seinem Bezirk wiederholt festgestellt, dass Angehörige von deutschen Dienststellen im Protektorat beim Grenzübertritt grössere Beträge als die in dem Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 26.7.1939 - O 1729 - 6106 II mitgeteilt durch mein Schreiben vom 3.8.1939 VI/Zoll/-1153/39 zugelassenen, mit sich führten.

Ich darf daher nochmals darauf hinweisen, dass nach dem genannten Erlass Personen, die im Protektorat Böhmen und Mähren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne besondere Genehmigung bei jedem Grenzübertritt /Ein- und Ausreise/ nur bis zu 300.- RM in Reichsmarknoten oder deutschen Scheinen, davon einen Teilbetrag bis zu 10.-RM in tschechischen oder Noten über 10 und 20 Kronen, mit sich führen dürfen.

Ich bitte, nochmals auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinweisen zu wollen.

Grefz

II D 3

DER GAULEITER.

RS 4/10, 45

A n o r d n u n g !

(Ergeht an alle Gauamtsleiter, Mitglieder des Reichstags, Kreisleiter sowie Führer der Gliederungen und angeschlossenen Verbände.)

P  
19/15

Betrifft: Treibstoffverbrauch.

Es ist eine selbstverständliche Pflicht aller führenden Männer der Partei, dass sie gerade heute in den schweren Zeiten des Deutschland aufgezwungenen Kampfes eine unbedingte Vorbildlichkeit in der Haltung zeigen, was andere auch nicht im Schein von Bonzentum zu vermeiden können.

Ich ordne daher an, dass in allen Partei-Dienststellen, ihrer Gliederungen und Verbände im Gau Sudetenland darauf geachtet werden soll, wenn das Reiseziel mit dem Auto erreicht werden kann und eine

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 9. Oktober 1939

Nr. I 3 - 22590 g

**Geheim**

An

- a) den Herrn Reichsminister des Innern  
Zentralstelle für Böhmen und Mähren
- b) den Herrn Reichsminister des Innern
- c) den Herrn Reichsführer SS und Chef der  
deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern
- d) den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
- e) den Herrn Reichsminister der Finanzen
- f) den Herrn Reichsminister der Justiz
- g) den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung  
und Propaganda
- h) den Stellvertreter des Führers
- i) den Reichsstatthalter im Sudetengau
- j) den Gauleiter von Oberdonau in Linz
- k) den Gauleiter von Niederdonau in Wien
- l) den Gauleiter im Sudetenland
- m) den Kreisleiter der NSDAP in Prag
- n) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- o) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- p) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- q) die Abteilungen I und II
- r) sämtliche Gruppen
- s) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- t) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- u) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- v) die Wehrrersatzinspektion in P r a g

o.V.i.A.  
(jeweils  
persönliche  
Anschrift)

76  
Handwritten signature  
i. d. d.  
10/12.40

schen Staatsangehörigkeit durch ehem. tschechoslowakische Staatsangehörige ist nach der Verordnung vom 20.4.1939, RGBl. I, S. 815 von dem Besitz der deutschen Volkszugehörigkeit abhängig. Bisher haben sich bei den zuständigen Oberlandräten als deutsche Volkszugehörige 187.450 Personen gemeldet. Diese Zahl verteilt sich auf die einzelnen Oberlandratsbezirke in der aus der Beilage ersichtlichen Weise.

Die angegebenen Ziffern können allerdings noch nicht als endgültig betrachtet werden, weil noch geprüft werden muß, ob auf die genannten Personen, die ihre Meldung abgegeben haben, tatsächlich die Voraussetzungen für den Besitz der deutschen Volkszugehörigkeit und damit der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Verordnung vom 20.4.1939, RGBl. I, S. 815 zutreffen. Insbesondere sind in dieser Ziffer auch volksdeutsche Ehefrauen enthalten, die mit tschechischen Volkszugehörigen verheiratet sind und wegen der Bestimmung des § 2, Absatz 2, dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren die deutsche Staatsangehörigkeit nicht unmittelbar, sondern vielmehr nur im Wege der Einbürgerung erlangen können. Ferner sind vielfach Fragebogen zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit an Mischlinge 1. und 2. Grades ausgegeben worden, die nur bei Zutreffen der in dem Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 29. März 1939 I e 5062 IV/39 aufgestellten Voraussetzungen (Absatz 4 5000 e) dieses Erlasses als deutsche Volkszugehörige anerkannt werden können. Dies dürfte nur bei einer verhältnismäßig geringen Zahl von Mischlingen zutreffen.

Andererseits dürfte die angegebene Zahl noch dadurch einen Zuwachs erfahren, daß bisher unentschlossene Elemente

Nachweisung

über die Erfassung der Volksdeutschen  
nach dem Stande vom 30. September 1939

---

| 1. | Oberlandratsbezirk | Anzahl der Volksdeutschen |
|----|--------------------|---------------------------|
| 1  | Brünn              | 39 000                    |
| 2  | Budweis            | 11 967                    |
| 3  | Deutsch Brod       | 9 504                     |
| 4  | Iglau              | 20 100                    |
| 5  | Gitschin           | 1 405                     |
| 6  | Kladno             | 2 519                     |
| 7  | Klattau            | 3 295                     |
| 8  | Kolin              | 1 355                     |
| 9  | Königgrätz         | 3 090                     |
| 10 | Kremsier           | 4 545                     |
| 11 | Mähr. Ostrau       | 31 056                    |
| 12 | Melnik             | 1 160                     |
| 13 | Olmütz             | 19 876                    |
| 14 | Pardubitz          | 1 874                     |
| 15 | Pilsen             | 5 421                     |
| 16 | Prag               | 25 000                    |
| 17 | Proßnitz           | 2 666                     |
| 18 | Tabor              | 2 403                     |
| 19 | Zlin               | 1 214                     |
|    |                    | -----                     |
|    |                    | 187 450                   |
|    |                    | =====                     |

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 24. Oktober 1939.

Nr. I 3 a 23117

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilung I und II
- e) sämtliche Gruppen
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) " " " " Ordnungspolizei
- h) die Gruppe Mähren in Brünn
- i) die Oberlandräte
- j) den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

*Handwritten in red: P 271 E*

Betrifft: 1. November 1939 (Allerheiligentag) und 9. November 1939 (Gedenktag der Gefallenen der Bewegung)

Nach dem in Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Gesetz vom 3. April 1925 über die Feiertage und Gedenktage der Tschechoslowakischen Republik S.d.G.u.V. Nr. 65/1925 in seiner derzeit geltenden Fassung ist der 1. November ein gesetzlicher Feiertag. Auch in der Ostmark und Sudetengau wird dieser Feiertag nach den in diesen Belangen weitergeltenden landesrechtlichen Vorschriften im heurigen Jahr als Feiertag begangen. Insbesondere sind die Dienststellen der öffentlichen Behörden und Anstalten geschlossen. Der Unterricht an den Schulen fällt aus.

Da die Gründe, die für die Begehung dieses Tages als Feiertag in der Ostmark und im Sudetengau auch für das Protektorat Böhmen und Mähren zutreffen, ordne ich an, dass dieser Tag bei den reichseigenen Behörden im Protektorat Böhmen und Mähren als Feiertag begangen wird.

Der 9. November ist als Gedenktag der Gefallenen der Bewegung im gesamten Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren ein nationaler Feiertag; wird auch von den reichseigenen Behörden im Protektorat Böhmen und Mähren als solcher begangen.

Ich füge noch schließlich der Klarstellung wegen bei, dass das Reformationsfest (31. Oktober), das nach den im Altreich geltenden Vorschriften in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Feiertag ist, von den reichseigenen Behörden

des

1113

des Protektorats Böhmen und Mähren nicht als Feiertag begangen wird.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen der Reichsverwaltung entsprechend anweisen zu wollen.

In Vertretung:

gez. F r a n k

Beglaubigt:

*Fausen,*  
Kreissekretär.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 24. Oktober 1939

I 1 a - 8328

90  
B

An

- a) die Herren Oberlandräte,
- b) die Abteilungen I und II sowie sämtliche Gruppen der Behörde (einschliesslich Gruppe Mähren)
- c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
P r a g
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
P r a g.

P 271 E

Betrifft: Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren.

- - - - -

Jch beziehe mich auf den Runderlass vom 2. September 1939 - I 1 a - 7581 - und gebe bekannt, dass das Ministerium des Innern mit Erlass vom 30. September 1939 - Zl. 53.865/1939.9 - sämtliche Landes- und Bezirksbehörden angewiesen hat, unverzüglich je 2 Beamte unmittelbar den deutschen Behörden nach Massgabe meiner Zuschrift an den Ministerpräsidenten vom 2. September 1939 zu benennen. Sofern diese Benennung im Einzelnen noch nicht stattgefunden hat, bitte ich, sie unter Berufung auf den angegebenen Erlass vom 30. September 1939 zu fordern.

Diese Beamten stehen für alle in Zusammenarbeit zwischen den reichsdeutschen und den Protektoratsbehörden zu treffenden Durchführungsmassnahmen auf dem Gebiete der Sprachenregelung zur Verfügung.

Zusatz beim Befehlshaber der Ordnungspolizei:

Jch nehme auf Ihr Schreiben vom 22. September 1939

- 0

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

I l a - 8327

Prag, den 24. Oktober 1939.

91  
Rb  
[Handwritten signature]

Gruppen der Behörde  
(Mähren in Brünn)

[Handwritten signature]

Sicherheitspolizei  
in Böhmen und Mähren, Prag.

Sicherheitspolizei  
in Böhmen und Mähren, Prag.

Erlasse vom 6. Juni 1939 - I A

... dass der Ministerpräsident in Prag  
in den nächsten Tagen folgenden infolge der Aufhebung der  
Gruppe Böhmen meiner Behörde abgeänderten und auf die §§ 7  
und 8 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die  
deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren  
vom 1. September 1939 (RGBl. I. S. 1681; Verwaltungsblatt für  
Böhmen und Mähren S. 126) abgestellten Runderlass herausge-  
ben wird:

"Ministerratspräsidium

Zl.: Prag, am . . . . .

Betrifft: Vorlage von Rechtsvorschriften an das  
Amt des Reichsprotectors und die Oberlandräte

1. An die Präsidenten aller Ministerien
2. An die Kanzlei des Staatspräsidenten
3. An das Präsidium der Obersten Rechnungskontrollbehörde
4. An das Präsidium des Obersten Verwaltungsgerichtes
5. An das Präsidium der Obersten Preisbehörde
6. An das Präsidium des Statistischen Staatsamtes  
in Prag.

Der Herr Reichsprotector hat auf Grund der §§ 7 und  
8 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die  
Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und  
Mähren vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1681)  
die Regierung ersucht, sie möge eine Verfügung dahin tref-  
fen, dass

- I. die der Veröffentlichung unterliegenden Vorschriften  
(Gesetze, Verordnungen, sonstige Rechtsvorschriften) sowie
- II. die Verwaltungsanordnungen die eine grundsätzliche oder

11 0 2

im Einzelfalle bedeutungsvolle Regelung treffen sollen, jeweils vor der Herausgabe vorgelegt werden:

1. dem Herrn Reichsprotector, soweit sie von den Ministerien oder den für das ganze Protektoratsgebiet örtlich zuständigen Verwaltungsstellen oder von der Landesbehörde in Prag oder von anderen Verwaltungsstellen erlassen werden sollen, die für den Bereich der Landesbehörde in Prag zuständig sind,
2. der Gruppe "Mähren" des Amtes des Herrn Reichsprotectors in Brünn, soweit sie von der Landesbehörde in Brünn oder von anderen Verwaltungsstellen erlassen werden sollen, die für den Bereich der Landesbehörde in Brünn örtlich zuständig sind,
3. den Oberlandräten, soweit sie von den Bezirksbehörden oder von den für den Umfang einer Bezirkshauptmannschaft örtlich zuständigen sonstigen Verwaltungsstellen oder von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erlassen werden sollen.

Zu I und II :

- a) die Vorlagepflicht gilt für Vorschriften und Anordnungen aller Verwaltungszweige.
- b) Die Vorlagepflicht gilt sowohl für Behörden des Protektorats und der territorialen Selbstverwaltungsverbände wie auch für die Verwaltungsstellen solcher Einrichtungen, Anstalten und Unternehmungen, an denen das Protektorat selbst oder ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde beteiligt sind.
- c) Der Vorlagepflicht sind sowohl die grundlegenden Vorschriften selbst wie auch die dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen unterworfen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 27. September 1939

den Beschluss gefasst:

den Zentralbehörden wird aufgetragen, sich nach dem Rat des Herrn Reichsprotectors zu richten und dahin zu treffen, dass sich auch alle in ihrem Bereich fallenden Behörden (Organe, Anstalten, Unternehmungen)

gen und Einrichtungen) nach dieser Anordnung zu richten haben.

Behörden(Organe, Anstalten, Unternehmungen und Einrichtungen) die örtlich für einen Bereich zuständig sind, der grösser als der Bereich einer Bezirksbehörde und kleiner als der Bereich einer Landesbehörde ist, haben entsprechend den für die Landesbehörden Geltenden vorzugehen. Die Vorlagepflicht gilt auch für Einrichtungen, Anstalten und Unternehmungen, an denen die Länger oder Bezirke beteiligt sind.

Für die ordnungsgemässe Einhaltung dieses Beschlusses sind die Vorstände (Verwaltungsorgane) der Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Einrichtungen entsprechend den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Um die zweckmässige Aufsicht über die gehörige Einhaltung dieses Beschlusses zu ermöglichen, haben die Zentralbehörden zu verfügen, dass die in ihrem Kompetenzbereich gehörenden Behörden, Organe, Anstalten, Unternehmungen und Einrichtungen ihnen oder der von ihnen bestimmten Behörde in Abschrift jene Vorschriften und Verwaltungsanordnungen gleichzeitig vorlegen, auf die sich dieser Beschluss bezieht.

Für den Vorsitzenden der Regierung:

B r i x e. h. "

Jch bitte, darum besorgt zu sein, dass die mit dem Runderlass ermöglichte Kontrolle der Verwaltungsführung der Behörden, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen im Protektorat, soweit sie von dem Runderlass betroffen sind, in Ihrem Geschäftsbereich wirksam zur Durchführung gelangt. Insbesondere kommt es darauf an, dass die in den Absätzen 4 und 5 des Art. 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I. S. 485; Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren S. 7) mir übertragenen Befugnisse,

- a) mich über alle Massnahmen der Protektoratsregierung unterrichten zu lassen,
- b) der Protektoratsregierung Ratschläge zu erteilen,
- c) erforderlichenfalls Einspruch gegen ihre Massnahmen einzulegen,
- d) bei Gefahr im Verzuge die im gemeinsamen Interesse notwendigen

öffentlichen Verkehrswegen müssen, sofern sie nicht auf Parkplätzen oder an Orten abgestellt werden, die zur Verhütung von Unfällen besonders kenntlich gemacht sind, nach Massgabe der allgemeinen Vorschriften unter Beachtung der Erfordernisse der Verdunklung beleuchtet sein (abgeblendetes Standlicht, rote Sturmlaterne usw.) .

b) Es ist festgestellt worden, dass die Verdunklung der Kraftfahrzeuge oft nicht den o.a. Bestimmungen genügt und insbesondere Kraftfahrer der Wehrmacht gegen die Verdunklungspflicht, z.B. durch unzulässiges Aufblenden in Ortschaften, durch Vergrösserung der vorgeschriebenen Lichtschlitze usw. verstossen. Gerade die Kraftfahrer der Wehrmacht müssen in vorbildlicher Weise die Verdunklungspflicht erfüllen und der Bevölkerung durch Aufrechterhaltung der Verkehrsdisziplin beispielgebend vorgehen.

3.) Anträge auf Erleichterung der Verdunkelung:

Nur solche Anträge, die nach Auffassung der Dienststellen dringend einer Berücksichtigung bedürfen, sind mit eingehender Begründung über den Wehrmachtbevollmächtigten dem Luftgaukommando XVII. -Wien, vorzulegen, da solche Erleichterungen der vorherigen Genehmigung des Oberbefehlshabers der Luftwaffe bedürfen.

4.) Auf unbedingte Innehaltung der Verdunklungsdisziplin ist besonders zu achten, gegen Verstösse jeder Art nachdrücklich einzuschreiten.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim

Verteiler:

Böhmen

|  |    |
|--|----|
| 255. I.D. Prag   | 20 |
| 256. I.D. Prag   | 20 |
| L.Sch.Kdr. Prag 3/4 IV zugl. für                                 | 8  |
| L.Sch.Regt. Prag Stab  |    |
| L.Sch.Batl. Prag   |    |
| L.Sch.Batl. Beraun   |    |
| L.Sch.Batl. Kollin   |    |
| L.Sch.Batl. Pardubitz  |    |
| L.Sch.Batl. Prag   |    |
| W.E.In, Prag zugl. für unterstellte Dienststellen                | 34 |
| W.In, Prag   | 5  |
| Wehrmachtgericht in Böhmen, Prag                                 | 1  |
| Kommandantur Prag, zugl.f. Heeresstandortverwaltg.               | 4  |
| Transportkommandantur Prag                                       | 1  |
| Nachrichtenkommandantur Prag                                     | 1  |
| Standortarzt Prag  | 1  |
| Wehrmachtnachrichtenbetriebsleitung Böhmen, Prag                 | 1  |
| Luftamt Prag,  | 1  |
| Kdo.d.Flughafenbereichs Pilsen Sitz Prag                         | 25 |
| zugl.für   |    |
| Höh.Fl.Ausbl.Kdo.10 Prag   |    |
| Fl.Füh.Sch. A/B Gbell  |    |
| Flugzeugführerschule Ruzyn                                       |    |
| Lfl. Nachr.Schule 2; Königgrätz                                  |    |
| Schule Fl.Ausb.Regt. 32, Pardubitz                               |    |
| Flughafenleitung Ruzyn,  |    |
| Fl.Horst-Kdtr. Gbell   |    |
| "    " Budweis   |    |
| "    " Pilsen  |    |
| "    " Königgrätz  |    |
| "    " Pardubitz   |    |
| Kommandantur d.Tr.Üb.Pl.Milowitz zugl.f.Heeresstandortverwaltung | 2  |
| Kommandantur d.Tr.Üb.Pl.Brdy-Wald zugl. " "                      | 2  |
| St.O.Ä. Alt-Bunzlau u. Elbe-Kosteletz                            | 1  |
| "    Königgrätz zugl. f. H.St.O.V.                               | 2  |
| "    Pilsen " " und  |    |
| "    Res.Flak-Abt. 193   | 3  |
| "    Budweis   | 1  |
| "    Beraun zugl. f. H.St.O.V.                                   | 2  |
| "    Laun " "  | 2  |
| "    Příbram " "   | 2  |
| Heereskraftfal   |    |
| Lufttanklager  |    |

Kommandantur  
 Wehrmachtnach  
 Wehrmachtgeri

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I 1 a - 7981

Prag, den 31. Oktober 1939

*Handwritten:* 39.10.1939  
105  
R  
h. v. R.

An

- a) die Abteilung I und II sowie sämtliche Gruppen der Behörde (einschliesslich Gruppe Mähren)
- b) die Herren Oberlandräte,
- c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
- e) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag.

Betrifft: Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren - Ortsbezeichnungen.

- - - - -

Im Nachgang zu meinen Erlassen vom 24. Juni 1939 - I 1 a - 3770-, 12. August 1939 - I 1 a - 6102 -, 2. September 1939 - I 1 a - 7581 - und 19. September 1939 - I 1 a 7581 II - gebe ich bekannt, dass ich die deutsche Bezeichnung der Ortschaften im Protektorat Böhmen und Mähren und deren Schreibweise auf Grund der Vorschläge einer von mir eingesetzten, nach wissenschaftlichen Grundsätzen, und zwar vornehmlich historischen Gesichtspunkten, arbeitenden Kommission festgelegt habe. Das darnach gebildete Ortsverzeichnis wird in Kürze in gedruckten Handexemplaren erscheinen und Ihnen zugestellt werden.

Die zum Teil bereits in Angriff genommene Arbeit zur Festlegung der Ortsnamen kann darnach eingestellt werden.

Mit der Übersendung des ungedruckten Ortsverzeichnisses kann in 3 Wochen gerechnet werden.

bitte  
die a  
Besch  
führe

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
B.Nr. I l e - 844 g

Prag, den 31. Oktober 1939

**Geheim**

(jeweils mit persönlicher Anschrift!)

An

- a) sämtliche Gruppen der Behörde
- b) die Herren Abteilungsleiter I und II
- c) die Gruppe Mähren
- d) die Herren Oberlandräte
- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- ✓ f) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- h) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- i) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Betr.: Unabkömmlichkeit während des Krieges

Zu meinem Schreiben vom 1.8.1939 - I l d 297 g.

Durch Erlass vom 15.7.1939 - Az.12112.26 AHA/E (Vb) Nr. E 400.37 geh. - hatte das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt, dass sämtliche Beamten, die in das Protektorat Böhmen und Mähren versetzt oder abgeordnet sind, für das laufende Mob-Jahr, also bis zum Ablauf des 28.2.1940, "bis auf weiteres" unabkömmlich gestellt werden. Diese Regelung wurde später auf alle Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Reservisten I, für die in Ausnahmefällen aber Einzelanträge gestellt werden konnten, erweitert. Mit Rücksicht auf neue Bestimmungen des OKW über die Unabkömmlichkeit während des Krieges wird es notwendig, sämtliche Unabkömmlichstellungen sowohl bei der Behörde des Reichsprotectors wie bei den Oberlandräten einschliesslich der Sonderaufstellungen...

ersatzinspektion Prag abredegemäss unmittelbar verhandeln.

Es ist damit zu rechnen, dass in allen Fällen, in denen Wehrpflichtige z.Zt. "bis auf weiteres" unabhkömmlich gestellt sind, diese Unabhkömmlichkeit mit Ablauf des 31.12.1939 als erloschen erklärt wird. Unabhkömmlichstellungen bis zu einem bestimmten Endtermin vor dem 1.4.1940 werden voraussichtlich in der vorgesehenen Frist auslaufen können. Unabhkömmlichstellungen mit bestimmten Endtermin über den 1.4.1940 hinaus werden voraussichtlich als mit Ablauf des 31.3.1940 erloschen erklärt werden.

Angesichts dieser Neuregelung bitte ich umgehend für

|  |  |
|--|--|
| <u>bei den einzelnen Gruppen:</u>      | Jhre Gruppe  |
| <u>bei den Abt., Leitern I und II:</u> | Jhre Abteilung   |
| <u>bei BdO und BdS.:</u>               | Jhre Dienststelle, soweit sie integrierender Bestandteil der Behörde des Reichsprotectors ist (also nicht Polizei-Batl. und nachgeordnete Dienststellen der Staatspolizei) |

zu prüfen, welche neuen Unabhkömmlichkeitsanträge für die Zeit über den 31.12.1939 hinaus bzw. über den Ablauf von Unabhkömmlichstellungen mit festem Endtermin notwendig werden. Ein besonderer Erlass über den Kriegsgeschäftsverteilungsplan wird alsbald gesondert herausgegeben werden. Für jeden neu zu stellenden Unabhkömmlichkeitsantrag bitte ich einen Fragebogen betr. Wehrdienstverhältnis gemäss Runderlass von 26.5.1939 - Nr. Z 10016 - auszufüllen und der Gruppe Z, z.Hd.v. Herrn Regierungsrat Dr. Handschuch, bis spätestens 10.11.1939 zuzuleiten. Die Gruppe Z wird wegen der Unabhkömmlichstellung das Weitere veranlassen. Grundsätzlich wird auf Grund eines neuen Unabhkömmlichkeitsantrages die Unabhkömmlichkeit bis zum Ablauf des 31.3.1940 ausgesprochen werden. Wo in zwingenden Ausnahmefällen Unabhkömmlichkeit "bis auf weiteres" beantragt wird, ist dies besonders hervorzuheben und zu begründen.

*Termin  
aufgehoben  
18/11/39*

Für die neuen Unabhkömmlichkeitsanträge hat unter Wahrung der Dienstbelange grundsätzlich folgende Reihenfolge zu gelten, die den Grad der Entbehrlichkeit der Wehrpflichtigen bei der Wehrmacht, beginnend mit den für die Wehrmacht am leichtesten entbehrlichen Kräfte, kennzeichnet:

- 1.) Unausgebildete Wehrpflichtige im Alter von über 35 Lebensjahren.
- 2.) Unausgebildete Wehrpflichtige ab Jahrgang 1909 bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- 3.) Unausgebildete Wehrpflichtige der Jahrgänge 1912, 1911 und 1910.
- 4.) Ausgebildete Wehrpflichtige im Alter von über 35 - 45 (in Ostpreussen 55) Lebensjahren, soweit sie nicht seit 1921 bei der Wehrmacht gelten.

- 5.) Wehrpflichtige, die seit 1921 nur kurzfristig ausgebildet sind.
- 6.) Wehrpflichtige, die seit 1935 mindestens 2 Monate bei Erg. Einheiten gedient haben.
- 7.) Wehrpflichtige, die seit 1921 einjährig ausgebildet sind.
- 8.) Wehrpflichtige, die seit 1921 mehrjährig ausgebildet sind.
- 9.) Dienstgrade und Spezialisten.

Besonderen Wert legt die Wehrmacht auf die Freigabe der Kategorien 6, 7, 8 und 9.

Jch bitte, danach möglichst umgehend das Weitere zu veranlassen,

In Auftrage:

gez.; Dr. v. Burgsdorff.

Beglaubigt:



*Härtle*  
Reg. Jnspektor.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
B.Nr. I l d - 8726/39

Frag, den 7. November 1939

112  
H. B. R.  
B

An

- a) die Abteilungen I und II
  - b) alle Gruppen (ausser Gruppe Mähren)
  - c) das Büro des Herrn Reichsprotectors
  - d) das Büro des Herrn Staatssekretärs
  - e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
  - f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
  - g) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
  - i) den Wehrmachtbevollmächtigten
- } zur Kenntnis

Betr.: Behördenorganisation

Obwohl ich die Kenntnis der Organisation der Oberlandratsbezirke im Protektorat Böhmen und Mähren bei den einzelnen Abteilungen und Gruppen als gegeben voraussetze, veranlasst mich ein Einzelfall, nochmals auf folgendes hinzuweisen:

- 1.) Es gibt nur einen Oberlandrat Brünn einheitlich für Brünn-Stadt und Brünn-Land, nicht einen "Oberlandrat Brünn-Land in Brünn" und einen "Oberlandrat Brünn-Stadt in Brünn".
- 2.) Der Titel dieser Behörde heisst nicht "Kreishauptmann in Brünn", sondern

"Der Oberlandrat in Brünn"

Jm Auftrage:

gez.: Dr. F u c h s

Beglaubigt:

*Dieterich*

Kzl. Angestellte

1103

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BOHMEN UND MAHREN

Prag, den 7. November 1939.

113

Nr. I 3 a - 23117 II

An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen
- c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten in Prag
- f) den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

*Handwritten:* Umlauf: 10/11.39.

*Handwritten:* M. S.

Betrifft: Gedenktag der Gefallenen der Bewegung , 9. November.

Mit Rundschreiben vom 24. Oktober 1939, Nr. I 3 a - 23117 habe ich mitgeteilt, dass der 9. November der Gedenktag der Gefallenen der Bewegung auch im Protektorat Böhmen und Mähren von den reichseigenen Behörden als solcher begangen wird.

Für die Dauer des Kriegszustandes ist für das gesamte Reichsgebiet verfügt worden, dass dieser Tag als Arbeitstag zu halten ist.

Ich bitte daher, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen der Reichsverwaltung dahingehend anzuweisen, dass an diesem Tag der Dienstbetrieb im vollen Umfange durchgeführt wird.

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

In Vertretung:

gez. K. H. Frank

Beglaubigt:

*Handwritten signature:*  
Kreissekretär

11 D 3

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
B.Nr. I l d - 8817/39

Prag, den 10. November 1939

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilung I und II
- e) sä tliche Gruppen
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) die Gruppe Mähren
- i) die Herren Oberlandräte

Betr.: Gruppenleiter I/2

Mit sofortiger Wirkung beauftrage ich Oberregierungsrat  
Dr. V o l c k a r t mit der Leitung der Gruppe I/2 "Allgemeine  
und innere Verwaltung B" im Rahmen der Abteilung I "Jnnere  
Verwaltung".

gez.: Frhr.v.Neurath

Beglaubigt:

Kzl. Angestellte.

11 D 3

120

XI 31 V 2 Bfp

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilungen I und II
- e) sämtliche Gruppen im Hause
- f) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) " " " " Sicherheitspolizei
- h) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten in Prag

- je besonders -

Betr: Übersichtskarte und Fahrplanauszüge der Gruppe Verkehrswesen.

a) Neue Entlastungszüge auf der Strecke Prag-Berlin:

| <u>D 137</u> Sa, So, Mo |                |  | <u>D 138</u> Sa, So, Mo |  |
|-------------------------|----------------|--|-------------------------|--|
| 9.59 - 10.12            | Dresden H      |  | 20.12 - 27              |  |
| 11.05 - 15              | Bodenbach      |  | 18.59 - 19.09           |  |
| 11.44 - 46              | Aussig Stadt   |  | 18.37 - 38              |  |
| 12.07 - 25              | Lobositz       |  | 17.54 - 18.18           |  |
| 12.31 - 52              | Theresienstadt |  | 17.28 - 48              |  |
| 13.58 -                 | Prag Mas       |  | 16.23                   |  |

D 264 Sa, Bln-Lobos.  
So, Dresd-Prag

|            |                |
|------------|----------------|
| 13.27      | Berlin         |
| 16.06 - 20 | Dresden Hbf    |
| 17.18 - 28 | Bodenbach      |
| 18.05 - 07 | Aussig Stadt   |
| 18.35 - 55 | Lobositz       |
| 19.01 - 39 | Theresienstadt |
| 21.01      | Prag Mas       |

D 261 Sa, Prag-Dresd.  
So, Dresd-Bln.

|               |  |
|---------------|--|
| 20.05         |  |
| 17.25 - 33    |  |
| 16.20 - 33    |  |
| 15.43 - 46    |  |
| 14.46 - 15.22 |  |
| 14.00 - 40    |  |
| 12.55         |  |

Es verkehren regelmäßig:

|       |    |    |   |         |     |                     |             |
|-------|----|----|---|---------|-----|---------------------|-------------|
| D 264 | an | Sa | v | Berlin  | bis | Lobositz, erstmalig | 11. Nov. 39 |
| D 264 | an | So | v | Dresden | bis | Prag                | " 5. " "    |
| D 261 | an | Sa | v | Prag    | bis | Dresden             | " 4. " "    |
| D 261 | an | So | v | Dresden | bis | Berlin              | " 12. " "   |

D 137/138 verkehren regelmäßig: Sa, So, Mo Hannover - Dresden - Prag und zurück ab 4.11.39.

Ausserdem verkehrt ein Vorzug zu D51 Sa/So Lobositz-Dresden, erstmalig 11./12. Nov. 1939.

b) Neue Schlafwagenzüge Berlin - Wien Ostbf. und zurück.

Dsl 176

|             |                  |
|-------------|------------------|
| 18.56       | Wien Ost         |
| 20.28 - 32  | Lundenburg       |
| 0.55 - 1.05 | Heydebreck       |
| 2.51 - 3.01 | Breslau Hbf      |
| 7.43 -      | Berlin Schl. Bhf |

Dsl 175

|             |  |
|-------------|--|
| 9.25        |  |
| 7.50 - 7.54 |  |
| 3.24 - 3.32 |  |
| 1.26 - 1.36 |  |
| 20.52       |  |

Dsl 175 Berlin ab erstmals 9./10. November und Dsl 176 Wien Ostbf ab erstmals 10./11. November. . . . . wenden

15781

11 D3

120 a

Neue Verbindungen:

Eger - Bayreuth mit Anschluß München und Stuttgart.

R 41 / D 180

|               |              |
|---------------|--------------|
| 9.37          | Pilsen       |
| 10.07 - 24    | Tuschkau - K |
| 12.38 - 13.10 | Eger         |
| 13.42 - 44    | Marktredwitz |
| 14.24 -       | Bayreuth     |

D179 / R 42

|               |
|---------------|
| 20.28         |
| 19.40 - 20.00 |
| 17.17 - 17.33 |
| 16.44 - 45    |
| 15.54         |

.....

.....

D 22

|               |              |
|---------------|--------------|
| 14.08         | Marktredwitz |
| 15.55 - 16.56 | Regensburg   |
| 17.48         | München      |

D 23

|               |
|---------------|
| 16.38         |
| 13.07 - 14.42 |
| 12.42         |

.....

.....

D 118

|       |                |
|-------|----------------|
| 14.48 | Bayreuth       |
| 16.05 | 16 20 Nürnberg |
| 19.04 | Stuttgart      |

D 117

|               |
|---------------|
| 15.34         |
| 14.11 - 14.25 |
| 11.24         |

.....

.....

gez Emrich

Beglaubigt:

*M. Müller*  
Reichsbahninspektor

32362



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren,  
der Abteilungsleiter II.

Prag, den 14. November 1939.

~~XXXXXXXXXX~~  
-----

- 1.) An den Herrn Abteilungsleiter I,
- 2.) an sämtliche Gruppen,
- 3.) an die Herren Oberlandräte  
(bei den Oberlandräten in Mähren über die Gruppe Mähren in Brünn).

Anbei übersende ich eine Aufgliederung der Abteilung II  
(Wirtschaft) des Reichsprotectors zur gefälligen Kenntnis.

*Dr. Bertsch* (Dr. Bertsch)

1 Anlage.

Nachrichtlich an :

- 1.) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- 2.) " " " Herrn Staatssekretärs,
- 3.) " " " Herrn Unterstaatssekretärs,
- 4.) den BDS,
- 5.) " BDO,
- 6.) die Wehrwirtschaftsinspektion Prag.

*19/10*

ED3

A b t e i l u n g II

-----  
des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.  
-----

Leiter : Ministerialrat Dr. B e r t s c h .

- 1.) Gruppe Wirtschaft  
mit Zentralstelle für öffentliche Aufträge  
Leiter : Oberregierungsrat von Wedelstätt.
- 2.) Gruppe Ernährung und Landwirtschaft  
Leiter : Staatskommissär Gross,
- 3.) Gruppe Forst und Jagd  
Leiter : Landforstmeister Stalman,
- 4.) Gruppe Arbeits- und Sozialangelegenheiten  
Leiter : Oberregierungsrat Dr. Dennler,
- 5.) Gruppe Preisbildung  
Leiter : Oberregierungsrat Dr. von Busse,
- 6.) Sonderreferat Reichsbank  
Leiter : Reichsbankdirektor Dr. Müller.

Dem Abteilungsleiter unmittelbar unterstellt :

- 1.) Regierungsdirektor Dr. Schumacher als Generalreferent für wehrwirtschaftliche Fragen;
- 2.) Direktor bei der Reichsbank Dr. Bernhuber als Verbindungsmann des Reichsprotectors zu Bafa und Beauftragter für grundsätzliche Ausführfragen im Protektorat.

123

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
B.Nr. I l e - 867 g.

Prag, den 15. November 1939

**Geheim**

An

- a) die Gruppe Mähren  
z.Hd.Herrn Landrat N a u d é  
o.V.i.A.  
in B r ü n n  
(mit 7 Abdrucken an die Oberlandräte in Mähren)
- b) die Herren Oberlandräte in Böhmen  
o.V.i.A.  
(jeweils persönliche Anschrift)

Betr.: Belegung des Protektorats

Bezug: Mein Schreiben vom 3.11.1939, I l d 849 g

Anlg.: 2 Uebersichten

Die mit meinem Schreiben vom 3.11.1939 übersandten Uebersichten über die Unterbringung der Ersatzdivisionen im Protektorat Böhmen und Mähren sind bereits wieder überholt und daher zu vernichten. In der Anlage werden neue Uebersichten übersandt.

Während die Unterbr  
gültig ist, treten bei derje  
dem Abtransport der 255. J.  
Aenderungen ein.

Jm Auft  
gez.: U r

vor In E

113a

I l e - 867 g

Prag, den 16. 1

An

Gehe

- // a) das Büro des Herrn Staatssekretärs  
z.Hd.v.H.Reg.Rat Giess oViA
- b) den Befehlshaber der Ordnungspolizei  
z.Hd. [redacted] oViA  
in P [redacted]

*Kieft*

Beilagen: 2 U

Abs [redacted] zur gefl.Kennntnisnahme.

*Uff*  
*s. d. d.*

Im Auftrage:  
gez. Urbanus  
Regierungsrat,  
Beglaubigt:

*18/11.39*



*Hänel*  
Reg.Inspektor.



: I 1<sup>o</sup> - 867 g

Unterbringungs  
vorübergehende Unterb  
in Böhme

Prag, 1

129 a

Dabei bitte ich sowohl die Merkmale, die eine Gleichstellung mit den deutschen Staatsangehörigen rechtfertigen könnten, wie die hiergegen sprechenden Tatsachen eingehend darzulegen.

Ihre Äußerung erbitte ich bis zum 15. Dezember d.J.

Im Auftrag:  
gez. von Burgsdorff.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Gruppe Justiz

Prag, den 18. Januar 1940.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 12. d. M. übersende ich vorstehende Abschrift meines an Sie gerichteten Schreibens vom 20. November 1939.

Im Auftrag:  
gez. Krieser.

Beglaubigt:  
*Jur. Müller*  
Justizangestellte.

32353



Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 20. Nov. 1939. 130

Bö 21/11

S o n d e r b e f e h l .

für den Propagandamarsch des Polizeiregimentes Berlin  
am 21. November 1939.

- 1.) Das neueingetroffene Polizeiregiment Berlin führt am 21. XI. 1939 einen Propagandamarsch zu Fuß, unter Vorantritt der Regimentskapelle und des Spielmannszuges des Pol. Rgt. "Böhmen", durch Prag aus.
- 2.) Abmarsch des Regimentes um 11 Uhr am Siegesplatz.  
Marschweg: Siegesplatz - Sankt Veit-Straße - Staubbrücke - Clam-Martinitz-Straße - Czernin - Pohorelec - Úvoz - Nerudagasse - Kleinstädter-Ring - (Kommandantur) - Brückengasse - Karlsbrücke - Kreuzherrengasse - Karpfengasse - Altstädter Ring - Zeltnergasse - Pulverturm - Graben - Wenzelsplatz - Hoovergasse - Hybernergasse - Masarykbahnhof - Platz der Republik - Revolutionsgasse - Stefanikbrücke ( ab Stefanikbrücke Kraftwagenmarsch ) - Dvořakkai - Čechbrücke - links ab Unter der Letna - Serpetinen - Bade-niho-Gasse - Belcredi-Straße - Sankt Veit-Str. - Siegesplatz.
- 3.) Etwa gegen 12.30 Uhr findet am Wenzelsplatz - Ecke Wassergasse - ein Vorbeimarsch des Regimentes vor dem Höheren  $\frac{1}{4}$  - und Polizeiführer, Staatssekretär K. H. F r a n k, statt.
- 4.) Pol. Rgt. "Böhmen" stellt Regimentskapelle und Spielmannszug . . . 10.45 Uhr am Siegesplatz. Meldung beim Adjutanten des Regimentes Berlin.
- 5.) Sämtliche dienstabkömmliche, Offiziere meines Stabes, des Rgt. "Böhmen" und des Btl. 203 finden sich zum Vorbeimarsch vor dem Staatssekretär um 12.15 Uhr am Wenzels = platz

1103

130a

platz ( Ecke Wassergasse ) ein.

Anzug: Dienstanzug, Mütze, Mantel, hohe Stiefel, Koppel  
übergeschnallt, Säbel.

- 6.) Polizei-Regiment "Böhmen" stellt zeitgerecht zur Ab =  
sperrung des Vorbeimarsch-Platzes 1 Zug unter Führung  
eines Offiziers.

Anzug: Dienstanzug, Mantel, Stahlhelm.

Einweisung des Zug-Führers an Ort und Stelle durch  
Hauptmann Scholze.

- 7.) Hauptmann Scheinhütte fährt dem Regiment als Lotse voraus.

Verteiler :

BdO. ....6

Rgt. "Böhmen" u.

Btl. 203 .....6

Rgt. Berlin, z. Zt.

Prag .....16

Nachrichtlich:

Staatssekr. Frank ..2

Sa.: 30

-----

v. Kanytz.

V. 20.11  
11/20/11

32352



Prag, den 22.11.39

B.Nr. I - 3733/39 -47- B.d.S.

131

An

alle Herren Oberlandräte;

nachrichtlich:

an

- a) die Gruppe Innere Verwaltung;
- b) die Gruppe Unterricht;
- c) die Gruppe Mähren in Brünn;
- d) die Staatspolizeileitstelle Prag und Brünn.

*Handwritten:*  
6/18"  
1/2 a. d.  
1/2 6/12.39.

Betrifft: Sperre der tschechischen Hochschulen im  
Protektorat, Ausreise von Studierenden  
und Lehrern.

Vorgang: Ohne.

Durch die Sperre der tschechischen Hochschulen im  
Protektorate Böhmen und Mähren ergeben sich Fragen be-  
treffend die Behandlung von Ausreiseansuchen ehemaliger  
Studierender und Lehrer dieser Anstalten. Ich bitte hier-  
bei im Interesse des einheitlichen Vorgehens folgendes  
zu beachten:

a) Rückreise tschechischer Studenten, die im Sudeten-  
gau oder im übrigen Reichsgebiet wohnhaft sind:

Die nachgesuchten Durchlaßscheine können im Einver-  
nehmen mit der zuständigen Staatspolizeistelle erteilt  
werden. Die für den Heimatort zuständige Staatspolizei-  
stelle ist zu verständigen, dass für diese Personen die  
Erteilung eines Durchlaßscheinens zur Wiedereinreise in  
das Protektorat bis auf weiteres unerwünscht ist. Die  
Staatspolizei wird angewiesen werden, das Weiterstudium  
zu verhindern.

b) Ausreise tschechischer Studenten in das Reich zur  
Fortsetzung der durch die Hochschulsperre unterbrochenen  
Studien an den Hochschulen des Altreichs:

Derartige Ansuchen sind grundsätzlich abzulehnen.  
Sonderfälle sind hierher zu berichten. Die Hochschulen  
des Reiches werden von hier aus ersucht werden, eine Um-  
/.

• I D 3

132

gehung der Bestimmungen über die Schliessung der tschech. Hochschulen zu verhindern.

c) Rückreise der an den tschechischen Hochschulen inskribiert gewesenen ausländischen Studenten in ihre Heimat:

Der notwendige Ausreisesichtvermerk und Durchlaßschein kann im Einvernehmen mit der zuständigen Staatspolizeistelle erteilt werden.

d) Ausreise der an den tschechischen Hochschulen inskribiert gewesenen ausländischen Hörer in das übrige Reichsgebiet zwecks Fortsetzung der Studien an deutschen Hochschulen:

Der Durchlaßschein zur Reise in das Altreich (Sichtvermerk muss bereits vorhanden sein) kann bei Nachweisung der Zulassung zum Studium an einer deutschen Hochschule gewährt werden, wenn die staatspolizeiliche Überprüfung des Bewerbers keine Bedenken ergibt. Grundsätzlich ist die Fortsetzung des Studiums dieser Ausländer an deutschen Hochschulen nicht unerwünscht.

e) Ausreise tschechischer Hochschüler in das Ausland zur Fortsetzung der Studien an ausländischen Hochschulen:

Voraussichtlich wird ein Teil der tschechischen Hochschüler nach einiger Zeit wegen Erteilung der Erlaubnis zur Ausreise in das Ausland (insbesondere Slowakei, Jugoslawien, Bulgarien, Russland, Weststaaten etc.) zum Besuche der dortigen Hochschulen vorstellig werden.

Derartige Ansuchen sind grundsätzlich abzulehnen. Sonderfälle bitte ich hierher vorzulegen.

f) Ausreise tschechischer Hochschulprofessoren zum Antritt eines Lehramtes im Ausland:

Derartige Ansuchen sind wie unter Pkt. e) zu behandeln und zur Entscheidung anher vorzulegen.

Jch bitte, diese Richtlinien genauestens einzuhalten, da bei gegenteiligen Vorgehen die Wirkung der Hochschulsperre wenigstens teilweise geschwächt werden könnte.

gez. Dr. Stahlecker  
#-Oberführer

Beglaubigt:  
*Joh. H. in*  
Kanzleiangestellte

132 a

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Prag, den 1. Dez. 1939.

B.Nr. I - 3733/39 - 47 - B.d.S.

Wird

dem Büro des Herrn Staatssekretärs  
H-Gruppenführer Frank

z.Hdn.d.H.Ob.Reg.Rat Dr. Gieß ,

in Prag

zur gefl. Kenntnis übermittelt. Der Reichserziehungs-  
minister wird von der Gruppe Kultus und Unterricht  
des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren entsprechend  
informiert werden.

Im Auftrage:

*Gruener*

32350



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Nbv 141/39 v.

Fernschreiben.

V e r t r a u l i c h .

*42.*  
*z. d. d.*  
*1. 6. 1939.*  
*21/xi*

Prag, den 18. November 1939.

*20/11*

- a) An die Gruppe Mähren  
z.Hd. von Herrn Landrat Naudé  
-oVia-
- b) An die Oberlandräte  
-oVia- (jeweils persönliche Anschrift)

Betrifft: Weiterbenützung von Kfz.

Besondere Vorkommnisse im Protektorat machen es erforderlich, dass sofort eine harte grösstmögliche Einschränkung des Verkehrs mit Personenkraftwagen und Krafträdern erfolgt.

Ich ersuche deshalb, von den oben angeführten weiter zugelassenen Kfz diejenigen von der Weiterbenützung auszuschliessen, die nach Anlegung des schärfsten Maßstabes zur Aufrechterhaltung des aller-notwendigsten Verkehrs nicht unbedingt erforderlich sind. Politisch nicht einwandfreien Personen ist auf jeden Fall der Weiterbetrieb des Fahrzeuges zu untersagen. Gleichzeitig ist der gelbe Winkel zu entfernen. Sollten tschechischen politischen Vereinigungen etwa Fahrzeuge zur Weiterbenützung bewilligt worden sein, ist die Bewilligung sofort zurückzunehmen. Durch verschärfte Verkehrskontrollen ist mit Ausnahme bei reichsdeutschen Wagen, der Fahrzeuge der Wehrmacht, der Formationen, des Reichsprotectors und Dienstwagen deutscher Behörden, auch wenn sie tschechische Kennzeichen tragen, der Zweck der Fahrt nachweisen zu lassen. Fahrzeuge, bei denen ein öffentliches Interesse an der Fahrt nicht nachgewiesen werden kann, sind an der Weiterfahrt zu hindern. Diese Kontrollen haben vor allem diejenigen Fahrzeuge zu erfassen, die grössere Strecken zurückgelegt haben oder zurücklegen wollen.

Über die getroffenen Massnahmen ist mir umgehend zu berichten.

I.A.

Kapuste i.V.

*II D 3*

133a

Bevollmächtigter  
für den Nahverkehr.

Prag, den 19. November 1939.

Umstehendes Fernschreiben wurde nachrichtlich weitergegeben an:

Abteilung I des Reichsprotectors,  
Abteilung II des Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,  
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
dem Befehlshaber der Ordnungspolizei.

I.A.



*Karwinski*

Regierungsrat.

Bevollmächtigter für den Nahverkehr

32349



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 27. November 1939

134

*Handwritten signature*

I 1 a - 3818

*Handwritten in red: P 9/12/40*

An

- a) die Abteilungen I und II,
- b) sämtliche Gruppen (ausschl. der Gruppe Mähren),
- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- d) " " " " Staatssekretärs,
- e) " " " " Unterstaatssekretärs,
- f) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
- g) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
- h) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag.

Betrifft: Absetzung von der Veröffentlichung im Verordnungsblatt  
für Böhmen und Mähren unterliegenden Kundmachungen nach  
Ziffer I Abs. 2 des Erlasses vom 24. Juni 1939 - I A -  
3770 - in tschechischer Sprache.

Zu der gekennzeichneten Angelegenheit ist am 27. Juni 1939  
unter I A - 3818 - Erlass ergangen, nach welchem gewisse Bezeich-  
nungen, die als einmalige, ausschliesslich deutsche zu betrachten  
sind, nicht ins Tschechische übersetzt werden sollen, wie z.B.  
"Führer", "Grossdeutsches Reich", "Protectorat Böhmen und Mähren"  
usw.

Auf die entsprechende Mitteilung an den Staatspräsidenten  
sind von diesem schriftlich Gegenvorstellungen erhoben worden.  
Diese sind alsdann durch Fertigstellung eines Entwurfs bearbeitet wor-  
den.

Nunmehr ist der gesamte Aktenvorgang einschliesslich des  
Entwurfs im Geschäftsgang in Verlust geraten und zwar seit mehr  
als 8 Wochen. Ich bitte, nach dem Aktenvorgang zu forschen und ihn  
bei Auffindung ungesäumt an das Referat I 1 a zurückzuleiten oder  
aber bis zum 15. Dezember 1939 Fehlanzeige zu erstatten.

In Auftrage  
gen. Dr. Holný

Beglaubigt:

*Handwritten signature*  
Verwaltungssekretär.

*Handwritten: "D3"*

B. d. St. S.  
A b s c h r i f t 135

Rüstungsinspektion Prag

Prag, den 29. Nov. 1939

Bezug: Der Chef des OKW W Stb W Rü Ia Nr. 6943/39 v, 22.11.39.

Betr.: Umbenennung der Wehrwirtschaft-Dienststellen.

Die Dienststellen der Wehrwirtschaftorganisation wurden gemäss o.a. Verfügung mit sofortiger Wirkung wie folgt umbenannt:

|   |    |  |
|---|----|--|
| Wehrwirtschaftsamt<br>im Oberkommando der Wehrmacht | in | Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt<br>im Oberkommando der Wehrmacht<br>(OKW(Wi Rü Amt) |
| Wehrwirtschaft-Inspektion                           | "  | Rüstungsinspektion (Rü In)   |
| Wehrwirtschaft-Stelle                               | "  | Kommando des Rüstungsbereichs<br>(Rü Kdo)  |
| Der Wehrwirtschaft-Inspekteur                       | "  | Rüstungs-Inspekteur (Rü I)   |
| Der Leiter der Wehrwirtschaft-<br>stelle            | "  | Kommandeur des Rüstungsbereichs<br>(Rü Kdr)  |

Die Bezeichnungen und Anschriften der bisherigen Wehrwirtschaft-Dienststellen im Protektorat sind nunmehr folgende:

Rüstungsinspektion Prag  
Prag XIX. Ul. Tatranského Pluku 1900

Kommando des Rüstungsbereichs Prag  
Prag XIX. Divisionskommandogebäude Dürichplatz

Kommando des Rüstungsbereichs Brünn  
Brünn Giskragasse 75

F. d. R.  
K l ü g e l  
Kapitänleutnant u.  
Adjutant

Im Entwurf gezeichnet:  
W e i g a n d  
Generalmajor

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 11. Dezember 1939

I l l e - 926

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
  - b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
  - c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
  - d) die A
  - e) sämtl
  - f) die G  
mit 7
  - g) die H
- 116/20 04/*

Der Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Abschrift des Fernschreibens  
vom 2. Dezember 1939.

136  
6/12  
P  
8/12

An sämtliche Oberlandräte in Böhmen und Mähren  
und an die Gruppe Mähren in Brünn.

Betrifft: Übersiedlungen mittels Möbelkraftwagen.

Es ist festgestellt worden, dass zahlreiche Umzüge deutscher Beamten, Angestellten und Wehrmachtangehöriger aus dem Altreich durch Spediteure des Protektorates mittels Kraftwagen durchgeführt werden. Beschwerden der mit Überwachung des Strassenverkehrs beauftragten Stellen des Altreiches, wo solche Fahrten verboten sind, häufen sich. Zur Ersparnis von Treibstoffen und Gummi sind Umzüge auf grösseren Entfernungen mit Kraftwagen auch im Protektorat untersagt. Das tschechische Handelsministerium hat bereits in diesem Sinne Weisungen an die Speditionsfirmen herausgegeben, die jedoch offenbar, da es sich um Umzüge deutscher Beamten handelt, häufig nicht beachtet worden sind. Ich ersuche deshalb, durch die Bezirksbehörden die Transportunternehmen des dortigen Bezirkes nochmals von dem Verbot unterrichten zu lassen und die Bezirksbehörden anzuweisen, für die Einhaltung des Verbotes Sorge zu tragen. Ausnahmen von dem Verbot können nur in besonders begründeten Fällen über den Oberlandrat bei mir beantragt werden; über die erteilte Genehmigung wird von mir eine Bescheinigung ausgestellt. Eine Veröffentlichung des Verbotes wird von mir noch veranlasst werden.

In Auftrage  
Wetzlar

Oberregierungsrat.

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs

P r a g

Czernin-Palais.

136

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I 2 a - 1455

Prag, den 5. Dez

An die Gruppe Mähren  
An die Herrn Oberlandräte.

Streng  
vertraulich

Herstellung von deutschen  
weise die Voraussetzung  
Verordnung 379/38 in  
e. Ich bitte mir unter  
solche Gemeinden zu bene  
Anwendung  
Verhandlungen mit dem  
aufgenommen, die die Ab  
das Protektorat und die

Büro des Herrn Staatssekretärs

erreichen kann. Ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt eine weitergehende Durchsetzung der Vertretungskörperschaften mit Deutschen- etwa im Wege einer Änderung des geltenden Rechts- möglich ist, wird z.Zt. geprüft.

Deutsche Gemeindevorsteher und deutsche Regierungskommissare sind bis jetzt nur in verhältnismässig wenigen Gemeinden eingesetzt worden. In 5 Fällen (Brünn, Böhm. - Budweis, Iglau, Mährisch-Ostrau und Olmütz) hat der Reichsprotector deutsche Regierungskommissare selbst eingesetzt. In 10 Fällen wurde durch den Ministerpräsidenten auf Ersuchen des Reichsprotectors die zuständigen Protectoratsbehörden angewiesen, die Gemeindevertretungen aufzulösen und die vorgeschlagenen Volksdeutschen als Regierungskommissare einzusetzen. Eine kleine Anzahl weiterer Fälle ist noch in Bearbeitung. Bei der Mehrzahl der bis jetzt eingesetzten Regierungskommissare handelt es sich um Personen, die bereits beim Einmarsch der deutschen Truppen mit der vorläufigen Leitung der Gemeinden betraut worden sind. Es ist also lediglich eine Legalisierung eines bereits früher geschaffenen Zustandes vorgenommen worden.

Die bis jetzt auf diesem Gebiet getroffenen Massnahmen reichen jedoch m.E. nicht aus, um den deutschen Einfluss überall dort sicherzustellen, wo es im Interesse des deutschen Bevölkerungsanteils und im allgemeinen Reichsinteresse erforderlich ist.

Ich ersuche daher die Herren Oberlandräte persönlich, eingehend zu prüfen, ob und in welchen Gemeinden Ihres Bezirkes die Auswechslung der tschechischen Gemeindevorsteher oder Regierungskommissare gegen solche deutscher Volkszugehörigkeit noch angezeigt erscheint. Bei der Prüfung dieser Frage ist nicht ausschlaggebend ob eine Gemeinde z.Zt. eine deutsche Mehrheit, oder eine besonders starke deutsche Minderheit hat oder nicht. Massgebend ist vielmehr, ob die Auswechslung im deutschen örtlichen Interesse notwendig ist. Dies wird vor allem dort der Fall sein, wo in den letzten 20 Jahren die Tschechisierungspolitik besonders stark betrieben

worden ist, und wo es gilt, die dadurch entstandenen Schäden wieder gut zu machen. Als Anhaltspunkt hierfür kann u.a. ein Vergleich der bei den Volkszählungen in den Jahren 1910 und 1930 gewonnenen Zahlen dienen.

Ich betone jedoch, dass die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall ein tschechischer Gemeindeleiter durch einen deutschen ersetzt werden soll, ausschliesslich mir vorbehalten bleibt. Ich ersuche daher bei allen in der Sache anzustellenden Erhebungen und Erörterungen so vorzugehen, dass nicht bei dem deutschen Bevölkerungsanteil oder gar bei etwaigen als Regierungskommissare in Aussicht genommenen Persönlichkeiten vorzeitig Hoffnungen erweckt werden.

Wenn Ihre Überprüfung ergibt, dass in Ihrem Bezirk sich Gemeinden befinden, in denen ein Vorgehen im vorstehenden Sinne erforderlich ist, ersuche ich, mir für den Einzelfall gesondert einen eingehend begründeten Antrag vorzulegen. Der Antrag muss ausser den oben angeführten Bevölkerungszahlen auch darüber Aufschluss geben, ob Gründe für die Auswechslung bestehen, die in der Person des seitherigen Gemeindeleiters liegen. Ausserdem muss in dem Antrag angegeben sein, wer als Reg. Kommissar für die betreffende Gemeinde in Aussicht genommen ist. Dass bei der Vorbereitung dieser Massnahmen die zuständigen Parteidienststellen einzuschalten sind, ist selbstverständlich.

Wenn die Überprüfung der gestellten Anträge ergibt, dass die Einsetzung deutscher Regierungskommissare notwendig ist, werde ich den Ministerpräsidenten um Anordnung der erforderlichen Massnahmen (Auflösung der Gemeindevertretung durch die Landesbehörde und Einsetzung des Reg. Kommissars durch die Bezirksbehörde) ersuchen.

## II.

Es werden mir immer wieder Fälle gedenen tschechische Gemeindevorsteher oder Regierungskommissare ein Verhalten an den Tag legen, das Einklang mit Art.3 Abs. 2 des Führererlasses vorsteht. Es ist selbstverständlich, dass im Prote

he  
si  
od  
Ic  
In

*H. L.*

141

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, am 8. Dezember 1939

*Bo*

Nr. I l d - 8877

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) alle Gruppen einschl. Gruppe Mähren
- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- d) " " " " Staatssekretärs
- e) " " " " Unterstaatssekretärs
- f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei

*Prague*

Betrifft: Mitbeteiligung der Gruppe Jugend

Die Gruppe Jugend (Abteilung I, Gruppe 5) ist bei allen Fragen, die deutsche sowie tschechische Jugendangelegenheiten betreffen, zu beteiligen.

In Vertretung:  
gez. Frank  
Staatssekretär,  
Beglaubigt:

*Frank*  
Registrator.

I D 3

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

XI/7 V 71 Tp

Prag, den 9. Dezember 1939.

1420

B  
12/10

An die Abteilung I und II  
an sämtliche Gruppen einschließlich Gruppe Mähren,  
an die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
an das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs, } zur Kenntnis  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs, }  
an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
an den Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
an den Wehrmachtbevollmächtigten,  
an den Oberlandsgerichtspräsidenten

Betr.: Arbeiterrückfahrkarten Protektorat - Sudetenland;  
Gehaltsgrenze.

Ab 15. 12. werden auch im Verkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Sudetenland Arbeiterrückfahrkarten nach den Bestimmungen über die Ausgabe von ermäßigten Rückfahrkarten für Werkstätige wie im Verkehr Altreich - Protektorat ohne Bindung an eine Gehaltsgrenze ausgegeben. Wegen der Ausgabe von Arbeiterrückfahrkarten im Verkehr Altreich - Protektorat nehme ich Bezug auf die Anlage zu meinem Rundschreiben vom 7. 7. 39 (XI 15.721/267/7 V 1 Tpa).

Im Auftrage:

gez. E m r i c h

Beglaubigt:

*A. Heide*

Reichsbahninspektor

T. D. 3

Auszugsweise Abschrift.

Der Oberbefehlshaber des Heeres  
Nr. 3520/39 geh. ANA/Jn 9 II a

Berlin, den 12.12.39

An  
Stellv. Generalkommando  
pp.

Betr.: Mitführen der Gasmaske am Mann.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 26. JAN. 1940  
Tgb. Nr. 651

1) Die derzeitigen Kriegsverhältnisse machen Ausführungsbestimmungen zur H.Dv.395, Nr.53, wonach die Gasmaske ständig vom Soldaten mitzuführen ist, notwendig. Insbesondere muß verhütet werden, dass willkürlich Erleichterungen im Mitführen der Gasmaske vorgenommen werden. Dies könnte besonders bei einem plötzlichen Blas- oder Gaswerferangriff, weniger beim Kampfstoffeinsatz durch Flieger oder Artillerie-Fernfeuer, zu großen Verlusten, ja sogar zu schweren Rückschlägen führen. Die Franzosen haben schon im Frieden Vorbereitungen getroffen, um überraschend aus der Maginot-Linie heraus Blasangriffe führen zu können.

pp.

- 2) Im Bereich des Ersatzheeres, soweit sich seine Teile nicht in dem unter 1) bezeichneten Raum aufhalten, und im Bereich des Oberbefehlshabers Ost braucht die Gasmaske gleichfalls nicht ständig mitgeführt zu werden. Dagegen ist Vorsorge zu treffen, dass sie in den Unterkünften bei Fliegeralarm rasch erreichbar ist. Gleiches gilt für das Operationsgebiet rückwärts des Raumes nach 1).
- 3) Alle Heimaturlauber haben ihre Gasmaske mit in Urlaub zu nehmen.

Ich erwarte von der Einsicht und dem Pflichtbewußtsein aller Führer und Unterführer, dass sie die große Wichtigkeit schärfster Gaszucht erkennen und selbst in der Mitführung der Gasmaske mit gutem Beispiel vorangehen.

(gez.) Brauchitsch.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim  
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.  
Abt. Ib/WuG. Nr.136/40 geh.

Prag, den 24.1.40

Abse

Vert

für den Wehrmachtbevoll  
Der Chef des Stab  
i.A.

Hauptmann

gt. S.

144

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 12. Dezember 1939 .

Nr. I 3 a -24611/39.

An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen
- c) die Gruppe Mähren in Brünn
- d) sämtliche Oberlandräte (an die Oberlandräte in Mähren im Wege  
der Gruppe Mähren )
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) den Wehrmachtsbevollmächtigten beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren .

*P*  
*16/40*  
*Hg.*  
*ii. d. d*  
*1. 10. 11. 39.*

Maria Lichtmesstages

reikönigsfestes (6.1. ) u  
rechtliche Schutzvorschri  
se nach einer Entscheidun  
n für den 6.1.1940 und de  
se Tage sind also bei den  
enstellen im Protektora  
tage, es wird Werktagsdie  
hgeordneten Dienststellen  
anzuweisen und behalte m

148

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin, den 16. Dezember 1939

Az. 1 k 35 AHA/Ag/E (Vb)

G e h e i m

Nr. 3814/39 geh.

Bezug: Az. 1 k AHA/Ag/E (Vb) Nr. 2880/39 g  
vom 27.9.1939

Betr.: Uk.-Stellungen im Reichsprotektorat  
Böhmen und Mähren

*Handwritten signature*

*z. u. d. k. 170/1.40.*

- 1) Die Verfügung O.K.W. Az. 1 k 35 AHA/Ag/E (Vb) Nr. 1821/39 g 2. Ang. vom 17.7.1939 betr. Uk-Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichsprotektorats Böhmen/Mähren bleibt bis auf weiteres in Kraft.
- 2) Die Uk-Stellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die in das Reichsprotektorat versetzt werden, bleibt bestehen. Der Uk-Vermerk wird also bei der Überweisung auf den Karteimitteln nicht gelöscht.
- 3) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren ist gebeten, nicht mehr für notwendig erachtete Uk-Stellungen seinerseits den zuständigen Wehrrersatzdienststellen zur Aufhebung anzumelden. Dementsprechend können die betreffenden Wehrpflichtigen dann jederzeit zur Wehrmacht einberufen werden.

I. A.  
gez. Weidemann

Verteiler : pp

F. d. R.  
R u p p e

Prag, den 5. 1. 1940

W. E. J. Prag

I Nr. 1094/39 g

Obige Abschrift zur Kenntnis.

I. A.  
R u p p e

II D 3

148a

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 5. Januar 1940

I l e -1044 g

**Geheim**

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilungen I und II
- e) sämtliche Gruppen
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) die Gruppe Mähren mit 7 Mehrfertigungen  
für die Herren Oberlandräte in Mähren
- i) die Herren Oberlandräte in Böhmen

jeweils persönl.  
Anschrift mit dem  
Zusatz oVia.

Abschrift übersende ich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 23. November 1939 I l e - 877 g zur gefl. Kenntnissnahme.



Im Auftrage:  
gez. Hufnagel  
Oberregierungsrat  
Beglaubigt:

*Härle*  
Reg. Inspektor.

32334

